

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
Herrn Geschäftsführer Dr. Claus Gebhardt
Hoher Weg 1
86152 Augsburg

— Bearbeiter: Harald Kiefel
Telefon: (0821) 327-2184
Telefax: (0821) 327-12184
E-Mail: harald.kiefel@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 3. Juli 2013

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für Errichtung und Betrieb eines neuen Heißwassererzeugers (HW-K9) im Heizkraftwerk Franziskanergasse 9, 86152 Augsburg, der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Ihr Antrag vom 18.01.2013

Anlagen:

- 1 Ordner "Errichtung und Betrieb eines neuen Heißwassererzeugers HW-K9 - Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG" (2. Fertigung)
1 Ordner "Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb gemäß BetrSichV § 13 (1)" (Ausführung 2)
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

— **Bescheid:**

A. Entscheidung:

I. Genehmigung

1. Der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg wird nach Maßgabe der in Ziffer A. II genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Ziffer A. III aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgende wesentliche Änderung des bestehenden Heizkraftwerkes auf dem Betriebsgrundstück Franziskanergasse 9, 86152 Augsburg (Flur-Nrn. 3091 und 3096 der Gemarkung Augsburg) erteilt:



Errichtung und Betrieb eines neuen Heißwassererzeugers (interne Bezeichnung: HW-K9) - einschließlich der zugehörigen Einrichtungen und baulichen Maßnahmen - mit folgenden Eckdaten:

Typ:	Großwasserraumkessel; Dreizug-Zweiflammrohr- Rauchrohrkessel
Kessel-Hersteller:	VKK Standardkessel Köthen GmbH
Herstell-Nr.:	22 070
Brennstoff:	Erdgas (Primärbrennstoff) bzw. Heizöl EL (Reservebrennstoff)
Feuerungswärmeleistung:	35 MW (bei Betrieb mit Erdgas) / 28 MW (bei Betrieb mit Heizöl EL)

2. Zum Brandschutznachweis "Brandschutzmaßnahmen im Bestand für das Heizkraftwerk Augsburg – Antrag auf isolierte Abweichung" des Planungsbüros für Brandschutz Weldishofer & Hienle in der Fassung vom 10. Januar 2013 (interne Projekt-Nr. 2011 768) werden bezüglich folgender Punkte Abweichungen erteilt:

- Bzgl. der unter Punkt 11.1 des Brandschutznachweises beantragten Änderung der Bauauflage bzgl. der bestehenden Stahlkonstruktion ohne Feuerwiderstand für die Bereiche Kesselhaus, Maschinenhaus und Pumpenhaus.
- Bzgl. der unter Punkt 11.2 des Brandschutznachweises beantragten Änderung der Bauauflage bzgl. der Trennwände zwischen Maschinenhalle, Pumpenhaus und Kesselhaus in feuerhemmender Ausführung.
- Bzgl. der unter Punkt 11.3 des Brandschutznachweises beantragten Abweichung von Art. 33 Abs. 2 BayBO bzgl. der Überschreitung der Rettungsweglänge im Abstellraum Kellergeschoss.
- Bzgl. der unter Punkt 11.4 des Brandschutznachweises beantragten Änderung der Bauauflage bzgl. der Bereiche Büro Leitwarte, Sozialraum, Büro und Verwaltung.
- Bzgl. der unter Punkt 11.5 des Brandschutznachweises beantragten Änderung der Bauauflage bzgl. der Deckenöffnung im Bereich der Wendeltreppe in der Elektro-Werkstatt.
- Bzgl. der unter Punkt 11.6 des Brandschutznachweises beantragten Änderung der Bauauflage bzgl. der Rauchschutztüre zwischen Treppenraum und notwendigem Flur zur Werkstatt.
- Bzgl. der unter Punkt 11.6 des Brandschutznachweises beantragten Abweichung bzgl. der Rauchschutztüre zwischen Treppenraum und Nutzungseinheiten nach Maßgabe der Nebenbestimmung A. III. 3.3 dieses Bescheides.
- Bzgl. der unter Punkt 11.7 des Brandschutznachweises beantragten Abweichung bzgl. Nebentreppenraum 2 ohne Rauchableitung.
- Bzgl. der unter Punkt 11.8 des Brandschutznachweises beantragten Abweichung bzgl. der Stahltreppe im Nebentreppenraum 3.
- Bzgl. der unter Punkt 11.9 des Brandschutznachweises beantragten Änderung der Bauauflage bzgl. DIN-Signalton-Alarmierung anstelle von Sprachdurchsage.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art 60 Bayerische Bauordnung (BayBO).

II. Antragsunterlagen

Der unter Ziffer A. I erteilten Genehmigung liegen - bis auf die mit dem Vermerk nachrichtlich gekennzeichneten - folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 3. Juli 2013 versehene Antragsunterlagen zugrunde:

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

- **Ordner "Errichtung und Betrieb eines neuen Heißwassererzeugers HW-K9 - Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG"**

Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum, Umfang)
	Deckblatt "Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes" (BImSchG) - Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG -"	SWA, 18.01.2013, 1 Seite
	Impressum	SWA, BW-U/Wa, 10.01.2013, 1 Seite
	Abkürzungsverzeichnis	SWA, BW-U/Wa, 10.01.2013, Seiten 1 - 2
0.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
0.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	SWA, BW-U/Wa, 22.01.2013, Seiten 1 - 6
1.	Allgemeine Angaben	
1.	Allgemeine Angaben	SWA, BW-U/Wa, 16.01.2013, 1 Seite
1.1	Name und Anschrift des Antragstellers und des Betreibers der Anlage	SWA, BW-U/Wa, 02.10.2012, 1 Seite
1.2	Ansprechpartner für Rückfragen	SWA, BW-U/Wa, 02.10.2012, 1 Seite
1.3	Anlagenbezeichnung	SWA, BW-U/Wa, 02.10.2012, 1 Seite
1.4	Standort/ Anschrift der Anlage	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, 1 Seite
1.5	Antrag, Antragsgegenstand, Nennung der bisherigen genehmigungsrechtlichen Situation	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, Seiten 1 - 5
	Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides	SWA, BW-U/Wa/Bo, 12.06.2013, 1 Seite
1.6	Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG	SWA, BW-U/Wa, 02.10.2012, 1 Seite
1.7	Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse	SWA, BW-U/Wa, 16.01.2013, 1 Seite
1.8	Kurzbeschreibung des Vorhabens (vgl. § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV)	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, Seiten 1 - 3
1.9	Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme	SWA, BW-U/Wa, 18.01.2013, 1 Seite
1.10	Investitionskosten unter Ausweisung der Baukosten	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
2.	Standort und Umgebung der Anlage	



Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum, Umfang)
2.	Standort und Umgebung der Anlage	SWA, BW-U/Wa, 14.11.2012, 1 Seite
2.1	Übersichtspläne	SWA, BW-U/Wa, 16.01.2013, Seite 1 von 20
2.1.1	Topografische Karte im Maßstab 1:25.000	SWA, BW-U/Wa, 14.11.2012, Seite 2 von 20
	Topografische Karte, Maßstab 1:25.000	Bayerische Vermessungsverwaltung, 19.11.2012, 1 Seite
2.1.2	Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5.000	SWA, BW-U/Wa, 14.11.2012, Seite 4 von 20
	Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5.000	Vermessungsamt Augsburg, 19.11.2012, 1 Seite
2.1.3	Flächennutzungsplan im Maßstab 1:25.000	SWA, BW-U/Wa, 14.11.2012, Seite 6 von 20
	Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Stadt Augsburg; Fassung der Neubekanntmachung vom 01.07.2010, zuletzt geändert am 09.03.2012; M 1:25.000	Stadtplanungsamt Augsburg, 1 Seite
2.1.4	Flächennutzungsplan im Maßstab 1:5.000 incl. Legende	SWA, BW-U/Wa, 14.11.2012, Seite 8 von 20
	Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Stadt Augsburg; Fassung der Neubekanntmachung vom 01.07.2010, zuletzt geändert am 09.03.2012; M: 1:5.000	Stadtplanungsamt Augsburg, 1 Seite
	Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Stadt Augsburg; Legende zur Neubekanntmachung vom 01.07.2010	Stadt Augsburg, 1 Seite
2.1.5	Amtlicher Stadtplan Augsburg im Maßstab 1:5.000	SWA, BW-U/Wa, 16.01.2013, Seite 11 von 20
	Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte Augsburg, M 1:5.000	Stadt Augsburg, Geodatenamt, 20.11.2012, 1 Seite
2.1.6	Auszug aus dem Katasterwerk im Maßstab 1:1.000	SWA, BW-U/Wa, 16.01.2013, Seite 13 von 20
	Auszug aus dem Katasterwerk im Maßstab 1:1.000, Gemarkung: Augsburg, Flstk. 3091	Vermessungsamt Augsburg, 19.11.2012, 1 Seite
	Beschreibung der Umgebung	SWA, BW-U/Wa, 16.01.2013, Seite 15 von 20
	Anlage der Gutachtlichen Stellungnahme zum Brandschutz "Beurteilung der Nachbarbebauungssituation"	Stand: 15.07.2011, 1 Seite
2.1.7	Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Angabe der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke incl. Unterschriftenliste der beteiligten Nachbarn	SWA, BW-U/Wa, 16.01.2013, Seite 17 von 20
	Auszug zur Bauvorlage aus dem Liegenschaftskataster	Vermessungsamt Augsburg, 19.11.2012, Seiten 1 - 2
	Unterschriftenliste der beteiligten Nachbarn	SWA, BW-U/Wa, 16.01.2013, Seite 20 von 20
2.2	Bebauungsplan	SWA, BW-U/Wa, 14.11.2012, 1 Seite
2.3	Sonstige für den Immissionsschutz bedeutsamen Darstellungen (entfällt)	SWA, BW-U/Wa, 14.11.2012, 1 Seite



Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum, Umfang)
2.4	Luftbild	SWA, BW-U/Wa, 14.11.2012, Seite 1 von 2
	Luftbild, Tag der Luftbildaufnahme: 30.06.2012, M 1:2.500	Bayerische Vermessungsverwaltung, 19.11.2012, 1 Seite
2.5	Lageplan im Maßstab 1:1.000, mit Nordpfeil	SWA, BW-U/Wa, 14.11.2012, Seite 1 von 2
	Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte Augsburg, M 1:1.000	Stadt Augsburg Geodatenamt, 22.11.2012, 1 Seite
2.6	Höhenschnitte	SWA, BW-U/Wa, 14.11.2012, 1 Seite
2.7	Meteorologische Angaben	SWA, BW-U/Wa, 14.11.2012, 1 Seite
3.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung / Planunterlagen	
3.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung / Planunterlagen	SWA, BW-U/Wa, 15.11.2012, 1 Seite
3.1	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, Seiten 1 - 3
	Maßblatt Projekt Nr. 34-0440/2, Angebot Nr. 34-5334.1.0 /12, Kennwort HWK Augsburg	VKK Standardkessel Köthen GmbH, ML, 04.12.2012, 1 Seite
	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, Seiten 5 - 12
3.2	Leistung der Anlage	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, 1 Seite
3.3	Angabe des Änderungsumfanges und Dar- stellung der Abgrenzung	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, 1 Seite
3.4	Fließbilder und Verfahrensschemata der An- lage	SWA, BW-U/Wa, 17.01.2013, Seite 1
	Lageplan Heizkraftwerk Augsburg, Maßstab 1:250	SWA, 0H 100 A7 d, 14.01.2013, 1 Blatt
	Fundamentplan MD-Halle und Betriebsgeb.1; Maßstab 1:50	SWA, 0H20 A5 a, 01.06.1994, 1 Blatt
	Schematische Darstellung Anbindung Kessel 9	SWA, AQ0030-08994-2, 24.09.2012, 1 Blatt
	Stahlschornstein Heizkraftwerk Franziskaner- gasse, Übersicht, Maßstab 1:100, 1:50, 1:25	Maurer Söhne, 0H 110 B2, 15.01.1990, 1 Blatt
3.5	Anlagen- und Gebäudezeichnungen sowie Maschinenaufstellungspläne	SWA, BW-U/Wa, 17.01.2013, 1 Seite
	Übersicht MD – Halle Kessel 9 Anschlüsse Heißwasser, Rauchgas, Gas und Heizöl Kes- sel 9, Maßstab 1:100	SWA, 0H 40 B19, 15.01.2013, 1 Blatt
	HKW – Gebäude Schnitt A – B; Maßstab 1:100	SWA, 0H 40 B21, 16.01.2013, 1 Blatt
	Heizkraftwerk 5. Bauabschnitt Ansichten Sü- den•Osten, Maßstab 1:100	SWA, 0H 110 A30, 02.02.1989, 1 Blatt
3.6	Baubeschreibung	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, 1 Seite
3.7	Technische Angaben,	SWA, BW-U/Wa, 22.01.2013, 1 Seite
3.7.1	Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach Betriebssicherheitsverordnung	
	Technisches Datenblatt Kessel 4-1101 00, Projektierungsdaten (Angebot: 34- 5334.1.0/2012, Projekt/Kennwort: HWK Augsburg Kesseltyp: Condorkessel HW 0 7 0 1)	VKK Standardkessel Köthen GmbH, 1 Blatt



Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum, Umfang)
	TEMINOX @GLS_a Technische Daten (Brenner)	SAACKE, PU-TEMINOX-GLS_a-GS_a-LS_a-01f, 24.11.2011, Seiten 23/50 bis 26/50
	TEMINOX @GLS_a Inbetriebnahme der "Mini-Rezi"	SAACKE, 1-2400-4264-01, 17.03.2011, Seiten 1/13 bis 13/13
3.8	Statische Nachweise	SWA, BW-U/Wa, 22.01.2013, 1 Seite
3.9	Brandschutzkonzept	SWA, BW-U/Wa, 22.01.2013, 1 Seite
	Brandschutznachweis im Bestand nach § 11 Bauvorschriftenverordnung mit den dazugehörigen Brandschutzplänen "Brandschutzmaßnahmen im Bestand für das Heizkraftwerk Augsburg, Antrag auf isolierte Abweichung": <ul style="list-style-type: none"> • Graphischer Brandschutznachweis 1/4 EG – Ebene 0.00 mit Außenanlagen, Maßstab 1:200 • Graphischer Brandschutznachweis 2/4 KG – Ebene -4.00 und 1.OG – Ebene +4.00, Maßstab 1:200 • Graphischer Brandschutznachweis 3/4 2.OG – Ebene +8.00 und 3.OG – Ebene +10.00, Maßstab 1:200 • Graphischer Brandschutznachweis 4/4 4.OG – Ebene +13.00 und 5.OG – Ebene +22.00, Dach und Schnitte, Maßstab 1:200 	Weidishofer & Hienle, 2011 768, 10.01.2013; Seiten 1 – 111; <ul style="list-style-type: none"> • 10.01.2013, 1 Blatt; • 10.01.2013, 1 Blatt • 10.01.2013, 1 Blatt • 10.01.2013, 1 Blatt
	Gutachterliche Stellungnahme zum Brandschutz "Beurteilung der Nachbarbebauungssituation Tanklager am HKW Franziskaner Gasse ./ Erweiterung Klinikum Vincentinum mit Übersichtsplan	Martin-Hermann Köning, 15.07.2011, GK-10-0278, Seiten 1 – 12; 1 Blatt
	Schreiben bzgl. Ergänzung der Antragsunterlagen (hier: Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorschriftenverordnung)	SWA, BW-U/Wa/Bo, 21.03.2013, 1 Seite
	Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorschriftenverordnung mit den dazugehörigen Brandschutzplänen "Brandschutzmaßnahmen im Bestand für den Einbau des neuen Heißwasserkessels Nr. 9 im Heizkraftwerk Augsburg": <ul style="list-style-type: none"> • Graphischer Brandschutznachweis 1/2 EG – Ebene 0.00 Schnitt A-A mit Außenanlagen, Maßstab 1:200 • Graphischer Brandschutznachweis 2/2 KG – Ebene -4.00 und 1.OG – Ebene +4.00, Maßstab 1:200 	Weldishofer & Hienle, 2011 768, 18.03.2013; Seiten 1 – 17 <ul style="list-style-type: none"> • 18.03.2013, 1 Blatt • 18.03.2013, 1 Blatt
	Antrag auf Genehmigung der isolierten Abweichung für die Brandschutzmaßnahmen im Bestand	SWA, BW-U/Wa/Bo, 22.04.2013, 1 Seite



Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum, Umfang)
4.	Gehandhabte Stoffe	
4.	Gehandhabte Stoffe	SWA, BW-U/Wa, 15.11.2012, 1 Seite
4.1	Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte	SWA, BW-U/Wa, 15.11.2012, Seiten 1 - 2
4.1.1	Sicherheitsdatenblatt Erdgas	SWA, BW-U/Wa, 15.11.2012, 1 Seite
	Sicherheitsdatenblatt "Erdgas getrocknet"	SWA, 01.2009, Seiten 1 – 7
4.1.2	Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL	SWA, BW-U/Wa, 15.11.2012, 1 Seite
	Sicherheitsdatenblatt "Shell Heizöl EL, Rot"	Shell, Version 4.0, 06.12.2011, Seiten 1 – 52
4.2	Darstellung der Stoffströme	SWA, BW-U/Wa, 02.10.2012, 1 Seite
4.3	Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen	SWA, BW-U/Wa, 09.01.2013, 1 Seite
5.	Umweltschutz allgemein	
5.	Umweltschutz allgemein	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, 1 Seite
5.1	Angaben über Bedarf an Grund und Boden und über den Zustand des Anlagengeländes - nachrichtlich -	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
	Bericht über den Ausgangszustand - nachrichtlich -	Müller-BBM, M103282/04 ASG/WG, 15.01.2013, Seiten 1 - 11
5.2	Angaben zur Umweltverträglichkeit	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
	Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls	Müller-BBM, M103282/02 ASG/ASG, 15.01.2013, Seiten 1 – 26
5.3	Prognose der zu erwartenden Immissionen	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
	Genehmigungsgutachten mit den Prüfpunkten Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz	Müller-BBM, M103282/01 ASG/ASG, 15.01.2013, Textteil: Seiten 1 – 55; Anhang I: Seiten 1 - 6, Anhang II: Seiten 1 – 3
6.	Luftreinhaltung	
6.	Luftreinhaltung	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, 1 Seite
6.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, 1 Seite
6.2	Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, Seiten 1 – 2
6.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe	SWA, BW-U/Wa, 19.11.2012, 1 Seite
6.4	Abgasreinigungseinrichtungen	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, 1 Seite
6.5	Abgaserfassung und Abgasableitung	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, 1 Seite
6.6	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, Seiten 1 - 2
6.7	Angaben nach TEHG	SWA, BW-U/Wa, 19.11.2012, 1 Seite
7.	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder	
7.	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, 1 Seite
7.1	Schalltechnisches Genehmigungsgutachten	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
	Schalltechnische Planbeurteilung und Berechnung der Schallimmissionen in der Umgebung	Müller-BBM, M103249/02 KA/HMR, 15.01.2013, Textteil: Seiten 1 – 11; Abbildung 1, Anhang: Seiten 1 – 13
	Geräuschemissionen und -immissionen bei	Müller-BBM, M103249/03 KA/HMR,



Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum, Umfang)
	Ansprechen des Sicherheitsventils, Brief M103249/03	25.01.2013, 1 Seite
	HKW Franziskanergasse, Schalldämpfer Lüftungsöffnungen Südfassade Kesselhaus; Notiz Nr. M103249/04	Müller-BBM, M103249/04 KA/HMR, 23.05.2013, 1 Seite
7.2	Darstellung eventuell auftretender Erschütterungsimmissionen	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, 1 Seite
7.3	Darstellung eventuell auftretender Lichtimmissionen	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, 1 Seite
7.4	Aussage zur Einhaltung der Anforderungen der Grenzwerte für nieder- und hochfrequente elektromagnetische Felder	SWA, BW-U/Wa, 14.01.2013, 1 Seite
8.	Anlagensicherheit	
8.	Anlagensicherheit	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
8.1	Art und Menge der Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV (Störfallverordnung)	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
8.2	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und die Nachbarschaft	SWA, BW-U/Wa, 10.12.2012, Seiten 1 - 3
8.3	Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz	SWA, BW-U/Wa, 10.12.2012, 1 Seite
8.4	Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, Seiten 1 - 3
9.	Abfälle	
9.	Abfälle	SWA, BW-U/Wa, 19.11.2012, 1 Seite
9.1	Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller Abfälle mit AVV-Abfallschlüssel	SWA, BW-U/Wa, 20.11.2012, 1 Seite
9.2	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen und Verwertungswege	SWA, BW-U/Wa, 20.11.2012, 1 Seite
9.3	Vorgesehene Beseitigungswege	SWA, BW-U/Wa, 21.11.2012, 1 Seite
10.	Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung	
10.	Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung	SWA, BW-U/Wa, 21.11.2012, 1 Seite
10.1	Angaben über die verwendete und anfallende Energie	SWA, BW-U/Wa, 10.12.2012, 1 Seite
10.2	Angaben zur anfallenden Wärme und zu ihrer geplanten Nutzung (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung) bzw. Begründung bei Verzicht auf Nutzung	SWA, BW-U/Wa, 09.01.2013, 1 Seite
11.	Naturschutz	
11.	Naturschutz	SWA, BW-U/Wa, 20.11.2012, 1 Seite
11.1	Beschreibung und planerische Darstellung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft i.S. des Art. 6 BayNatSchG (landschaftspflegerischer	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite



Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum, Umfang)
	Begleitplan)	
	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	Müller-BBM, M103282/03 ASG/WG, 14.01.2013, Seiten 1 – 25
12.	Betriebseinstellung	
12.	Betriebseinstellung	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
12.1	Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung, ggf. Rekultivierungsplan	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
13.	Arbeitsschutz	
13.	Arbeitsschutz	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
13.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
13.2	Sicherheit und Gesundheitsschutz während der Bauzeit/Anlagenerrichtung	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, Seiten 1 – 2
14.	Wasser	
14.	Wasser	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
14.1	Entwässerungsplan einschließlich Erläuterungen zur Entwässerung	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
	Grundbelegung HKW gesamt Heizkraftwerk Augsburg, Maßstab 1.250	SWA, OH 100 A22, 21.11.2012, 1 Blatt
14.2	Beschreibung und Darstellung von Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
14.3	Genehmigung nach § 58 WHG	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
14.4	Wassergefährdende Stoffe	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
14.5	Eignungsfeststellung nach WHG	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
	Bescheinigung "Fachbetrieb nach WHG" für Stadtwerke Augsburg Energie GmbH	TÜV Süd Industrie Service GmbH, 05.03.2012, 1 Seite
15.	Geräte- und Produktsicherheit / Überwachungsbedürftige Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung	
15.	Geräte- und Produktsicherheit / Überwachungsbedürftige Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite
15.1	Erlaubnisunterlagen gemäß § 13 Abs. 2 BetrSichV	SWA, BW-U/Wa, 22.01.2013, 1 Seite
	Vorlage des Antrages auf Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage gemäß BetrSichV § 13 (1) 1	SWA, BW-U/Wa/Bo, 15.04.2013, 1 Seite
15.2	Angaben zur EU-Konformitätserklärung (CE-Kennzeichnung)	SWA, BW-U/Wa, 15.01.2013, 1 Seite



• **Ordner "Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb gemäß BetrSichV § 13 (1)"**

Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum, Umfang)
	Deckblatt "Genehmigungsantrag Heißwassererzeuger 33,9 MW 18 bar (Ü) 150°C; Projekt: Stadtwerke Augsburg; Herstell-Nr. 22 070, Auftrags-Nr. 334-66 290"	VKK STANDARDKESSEL, 1 Seite
	Deckblatt "Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Heißwasserkesselanlage nach BetrSichV § 13 (1) 1"	VKK STANDARDKESSEL, 1 Seite
	Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gemäß den nachstehenden Unterlagen BetrSichV § 13 (1) 1 für Kessel Herstell-Nr. 22070	Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, 12.04.2013
	Ergänzung der Antragsunterlagen – Vorlage des Gutachtens nach § 13 (2) BetrSichV der TÜV SÜD Industrie Service GmbH	SWA, BW-U/Wa/Bo, 05.06.2013, 1 Seite
	Gutachterliche Äußerung nach § 13 (2) BetrSichV mit Hinweisen hinsichtlich notwendiger Anforderungen an die Beschaffenheit für die Dampfkesselanlage der Kategorie IV, Herstellnummer 22070	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, IS-DDK-MUC/pai, STW AUG EG 22070 EG HEL.doc, 28.05.2013, Seiten 1 – 7; TÜV SÜD Industrie Service GmbH, IS-DDK-MUC/pai, STW AUG EG 22070 EG HEL.doc, 28.05.2013, Seiten 1 - 2
1		
	Beiblatt HWE 04.2011 "Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Heißwassererzeuger der Kategorie IV" für Heißwassererzeuger Herstell-Nr. 22070 mit Roteintragung TÜV SÜD vom 28.05.2013 auf Seite 5	VKK STANDARDKESSEL, Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, 12.04.2013, Seiten 1 – 7;
	Datenblatt Sicherheitsventile Si-Tech 3.0k	Bopp & Reuter, PI13-M-Efe-30341, 12.04.2013, 1 Seite
2		
	Beiblatt AOL 12.2010 "Beschreibung der Aufstellung der Dampfkesselanlage" für Heißwassererzeuger Herstell-Nr. 22070	Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, 12.04.2013, Seiten 1 – 2
3		
	Deckblatt zu Zeichnung Nr.: A1001-00-66290-P1-a	VKK STANDARDKESSEL, 18.02.2013, 1 Seite
	Condorkessel HW0701-99-34/18	VKK STANDARDKESSEL, A1001-00-66290-P1-a, 15.03.2013, 1 Blatt
4		
	Beiblatt AWV 12.2010 "Beschreibung des unabsperbaren Abgas-Wasservorwärmers für den Dampfkessel" für Heißwassererzeuger	VKK STANDARDKESSEL, Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, 12.04.2013, Seiten 1 – 3



Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum, Umfang)
	ger Herstell-Nr. 22070	
5		
	Eco 33,9MW-18bar-h-2-Wege	VKK STANDARDKESSEL, A1001-99-66290-a, 14.02.2013, 1 Blatt
11		
	Beschreibung BHE 12.2010 "Beschreibung des Betriebs" für Heißwassererzeuger Herstell-Nr. 22070	VKK STANDARDKESSEL, Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, 12.04.2013, Seiten 1 – 2
	Funktionspläne Sicherheitskette	VKK STANDARDKESSEL, 34-66290, 02.04.2013, Blatt 1 – 4
13		
	Beiblatt FGA 04.2011 "Beschreibung der Gasfeuerungsanlage des Dampfkessels" für Heißwassererzeuger Herstell-Nr. 22070	VKK STANDARDKESSEL, Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, 12.04.2013, Seiten 1 – 6
14		
	Beiblatt FOE 12.2010 "Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den Dampfkessel" für Heißwassererzeuger Herstell-Nr. 22070	VKK STANDARDKESSEL, Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, 12.04.2013, Seiten 1 – 5
17		
	Genehmigungsschema Heißwasserkessel	VKK STANDARDKESSEL, 0.23519, 22.03.2013, 1 Blatt
21		
	Aufstellungsplan HW0701-99; 34 MW – 19 bar, Maßstab 1:50	VKK STANDARDKESSEL, A8100-00-66290-01-a, 21.03.2013, 1 Blatt

III. Nebenbestimmungen

Für diese Genehmigung werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Allgemeines

- 1.1. Das Heizkraftwerk auf dem Betriebsgrundstück Franziskanergasse 9, 86152 Augsburg, Flur-Nrn. 3091 und 3096 der Gemarkung Augsburg, (im Folgenden: Heizkraftwerk Franziskanergasse) ist entsprechend den unter Ziffer A. II. aufgeführten Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben (= Errichtung und Betrieb des neuen Heißwassererzeugers HW-K9 mit den zugehörigen Einrichtungen und baulichen Maßnahmen). Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil dieses Bescheides. Änderungen, die sich durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben, sind zu berücksichtigen.
- 1.2. Die Nebenbestimmungen bereits ergangener Bescheide zum Heizkraftwerk Franziskanergasse gelten, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ersetzt oder hinfällig werden, unverändert weiter.



- 1.3. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Änderung des Heizkraftwerkes Franziskanergasse (= Errichtung und Betrieb des neuen Heißwassererzeugers mit den zugehörigen Einrichtungen und baulichen Maßnahmen) nach den Maßgaben dieses Bescheides begonnen worden ist.

Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BIm-SchG). Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

2. **Baurecht, Bautechnik**

2.1. *Hinweis:*

Das vorliegende Bauvorhaben ist eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) i.S.d. Art. 2 Abs. 4 BayBO.

2.2. **Anzeigen:**

- **Baubeginnsanzeige**

Der Beginn der Baumaßnahmen und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind der Stadt Augsburg (Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg) schriftlich mitzuteilen (vgl. Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Der Regierung von Schwaben ist eine Kopie diese Anzeige vorzulegen.

- **Anzeige der Nutzungsaufnahme**

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher der Stadt Augsburg (Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg) schriftlich mitzuteilen (vgl. Art 78 Abs. 2 BayBO).

Der Regierung von Schwaben ist eine Kopie der Anzeige vorzulegen.

Hinweis:

Die erforderlichen Vordrucke für die o.g. Anzeigen sind im Internet unter den folgenden Adressen abrufbar.

<http://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

<http://www.augsburg.de/index.php?id=18801>

2.3. **Standsicherheit:**

- 2.3.1. Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, muss der bauaufsichtlich geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich der Ausführungspläne und des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile vorliegen (§ 3 Nr. 4 Bauvorlagenverordnung - BauVorlV - in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 Satz



1 BayBO).

Der Widerruf der Genehmigung bzw. nachträgliche Auflagen, die sich aus den geprüften Unterlagen ergeben, bleiben vorbehalten.

2.3.2. Die Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile sind von einem Nachweisberechtigten (Statiker) im Sinne des Art. 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 BayBO in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO zu erstellen (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Die Erstellung der statischen Nachweise (Standsicherheitsnachweis) ist durch den beauftragten Nachweisberechtigten (Statiker) in der Baubeginnsanzeige zu bestätigen.

2.3.3. Aufgrund des vorliegenden Sonderbaues und der Gebäudeklasse sind die vom Tragwerksplaner erstellten Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde oder von einem in ihrem Auftrag handelnden Prüfsachverständigen / Prüfamt zu prüfen (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

2.3.4. Die Bauaufsichtsbehörde (Stadt Augsburg - Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg) oder der in ihrem Auftrag handelnde Prüfsachverständige / Prüfamt überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Nachweise.

2.3.5. Der Anzeige der Nutzungsaufnahme (vgl. Nebenbestimmung A. III. 2.2) ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung beizulegen (Art. 77 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 78 Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 4 bzw. 5 der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen - PrüfVBau).

3. **Brandschutz**

3.1. Der im – in den Antragsunterlagen unter Ziffer A. II. dieses Bescheides enthaltene - Brandschutznachweis "Brandschutzmaßnahmen im Bestand für da Heizkraftwerk Augsburg – Antrag auf isolierte Abweichung" des Planungsbüros für Brandschutz Weldishofer & Hienle in der Fassung vom 10. Januar 2013 (interne Projekt-Nr. 2011 768), der durch den Brandschutznachweis "Brandschutzmaßnahmen im Bestand für den Einbau des neuen Heißwasserkessels Nr. 9 im Heizkraftwerk Augsburg" des Planungsbüros für Brandschutz Weldishofer & Hienle vom 18. März 2013 (interne Projekt-Nr. 2013-701) ergänzt wurde, ist einschließlich der darin beschriebenen Brandschutzmaßnahmen umzusetzen.

3.2. Die Alarmierung bei Brandalarm muss sich über DIN-Signaltongebener vollflächig auf das Büro- und Betriebsgebäude erstrecken. Die Alarmierung über DIN-Signaltongebener ist auf die Bereiche mit überlangen Rettungswegen zu erweitern. In den Bereichen Kesselhaus und dergleichen, in denen kein dauerhafter Arbeitsplatz eingerichtet ist, ist die Alarmierung über sogenannte "Notfallhandys" sicherzustellen.



- 3.3. Ein Abstand von 2,50 m zur bestehenden Türe (Rauchschutztüre zwischen Treppenraum und Nutzungseinheiten) nach Punkt 11.6 des unter Nebenbestimmung A. III. 3.1 genannten Brandschutznachweises vom 10. Januar 2013 ist brandlastfrei zu halten und der entsprechende Bereich ist durch Rauchmelder zu überwachen
- 3.4. Die in der – in den Antragsunterlagen unter Ziffer A. II. dieses Bescheides enthaltenen - gutachterlichen Stellungnahme zum Brandschutz "Beurteilung der Nachbarbebauungssituation Tanklager am HKW Franziskaner Gasse ./.. Erweiterung Klinikum Vincentinum" des Herrn Martin-Hermann Könning vom 15. Juli 2011, GK-100278, beschriebenen notwendigen Brandschutzmaßnahmen sind durchzuführen. Dies sind:
- Ergänzung der Brandmeldeanlage im Tankgebäude der Tanks 5 und 6 durch automatische Mehrkriterienrauchmelder
 - Errichtung von 2 Löschmonitoren auf dem Dach des Heizkraftwerkes
 - Errichtung je eines Düsenrohrnetzes für die Tanks 5, 6, 7 zur Kühlung des Behälterdeckels bzw. der Behälterwandung mit einer Einspeisestelle im Gebäudeschatten des Heizkraftwerkes

4. **Wasserschutz**

4.1. **Gewässerschutz**

Sollten Bauablauf oder Baustelleneinrichtung Tätigkeiten oder Einrichtungen in unmittelbarer Nähe des Stadtgrabens notwendig machen, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Gewässerverunreinigung zu treffen.

4.2. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

4.2.1. **Allgemeines**

Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlage gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Andere Vorschriften, insbesondere die des Bau- und Gewerberechts, bleiben hiervon unberührt.

4.2.2. **Eigenüberwachung**

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagenteile (Behälter, Rohrleitungen) und die Funktionsfähigkeit aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen und zu kontrollieren. Erkannte Undichtheiten sind unverzüglich zu beheben.



4.2.3. Betriebsvorschriften

Für die Eigenüberwachung sämtlicher Anlagenteile, insbesondere die Wartung und Kontrolle von technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen, die Füllstandkontrolle der Lagerbehälter und zur Beseitigung von ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen ist eine verbindliche Betriebsanweisung aufzustellen. Über Kontrollen und deren Ergebnisse sowie über aufgetretene Mängel und die Art ihrer Beseitigung bzw. Reparatur ist Buch zu führen. In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge (Füllen, Entleeren) nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.

4.2.4. Prüfung durch Sachverständige

Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) die Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei der Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 19 VAWS überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert der Stadt Augsburg - Tiefbauamt, Abt. Wasser- und Brückenbau, Annastraße 16, 86150 vorzulegen.

4.2.5. Fachbetriebspflicht

Anlagen dürfen nachweislich nur durch einen nach § 3 WasgefStAnIV zugelassenen Fachbetrieb eingebaut, aufgestellt, instandgehalten und gereinigt werden.

4.2.6. Rohrleitungen

Sämtliche Rohrleitungen sind oberirdisch, einsehbar über befestigtem Bereich zu verlegen und gegen mechanische Beschädigungen zu sichern. Sie sind aus einem gegen die anfallenden Stoffe dichten und beständigen Material herzustellen. In Saugstrecken ist ein Sichtfenster einzubauen.

5. Betriebssicherheit

Die Montage, Installation und der Betrieb der Dampfkesselanlage der Kategorie IV entspricht den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen beachtet werden.

5.1. Beschreibung der Dampfkesselanlage:

Dampferzeuger der Gruppe IV (Großwasserraumkessel)	
Herstell-Nr.	22 070
Name und Sitz des Herstellers	VKK Standardkessel Köthen GmbH, Am Holländerweg 21-23, 06366 Köthen
Herstelljahr	2013
zulässiger Betriebsüberdruck in bar	18
zulässige Vorlauftemperatur in °C	150



Wasserinhalt bei NW in m ³	52
Heizfläche in m ²	704
Brennstoff	Erdgas / Heizöl EL
Max. Feuerungswärmeleistung in MW	2 x 17,5 (Erdgas) / 2 x 14,0 (Heizöl EL)
Rauchgas - Wasservorwärmer	
Ausführung	unabsperrbar
Name und Sitz des Herstellers	VKK Standardkessel Köthen GmbH, Am Holländerweg 21-23, 06366 Köthen
Herstell-Nr.	22 070
Herstelljahr	2013
zulässiger Betriebsüberdruck in bar	18
Wasserinhalt in m ³	0,672
Heizfläche in m ²	1092
Zulässige Wärmeleistung in MW	2,492
Schornstein (Bestand)	
Ausführung	Schornstein 6-zügig
Mündungshöhe über Erdgleiche in m	50
Obere lichte Weite (je Raugaszug, vor Beschleunigungsdüse) in m	1,0
Betrieb	
	Nach TRD 604 Blatt 1, 72 Stunden lang ohne ständige Beaufsichtigung

5.2. Allgemeines

5.2.1. Die Montage, Installation und der Betrieb der Dampfkesselanlage hat den Anforderungen der BetrSichV zu entsprechen.

5.2.1. Die Maßgaben und Auflagenvorschläge der - in den Antragsunterlagen unter Ziffer A. II. enthaltenen - "Gutachterlichen Äußerung nach § 13 (2) BetrSichV" der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28. Mai 2013, Gz: IS-DDK-MUC/pai, sind genau zu beachten.

Falls Abweichungen erfolgen, die eine gleiche Sicherheit gewährleisten, ist dies vorab mit der zugelassenen Überwachungsstelle abzuklären. Die Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt (Morellstraße 30 d, 86159 Augsburg) ist davon zu unterrichten.

5.3. Sicherheitstechnik

5.3.1. Der zulässige Betriebsüberdruck der Anlage darf nicht überschritten werden.

5.3.2. Die zulässige Feuerungswärmeleistung darf nicht überschritten werden.

5.3.3. **Weitere Auflagen**, die sich aus der Feststellung sicherheitstechnisch bedenklicher Mängel anlässlich der Prüfung vor Inbetriebnahme nach §14 BetrSichV ergeben, **bleiben vorbehalten**.



5.3.4. Der Kessel ist zu der gemäß § 14 Abs. 2 BetrSichV vorgeschriebenen Prüfung vor Inbetriebnahme bereitzustellen.

5.4. **Hinweise**

5.4.1. Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle daraufhin überprüft worden ist, ob sie entsprechend der Genehmigung errichtet worden ist und nachdem über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erstellt wurde (§ 14 Abs. 2 BetrSichV).

5.4.2. Die Dampfkesselanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn

- sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden,
- sie durch Zerknall oder Brand beschädigt worden ist, oder
- Behälter oder Rohrwandungen des Dampfkessels ausgeglüht oder plötzlich so abgekühlt worden sind, dass sie Mängel aufweisen können.

5.4.3. Der Arbeitgeber hat entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV für die sichere Bereitstellung und Benutzung aller Arbeitsmittel wie z.B. Dampfkesselanlagen zu erstellen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (z.B. die Behebung von Störungen, Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten) mit zu betrachten.

5.4.4. Die Dampfkesselanlage ist wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen. Die wiederkehrenden Prüffristen sind innerhalb von 6 Monaten vom Betreiber in Übereinstimmung mit der zugelassenen Überwachungsstelle auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung gemäß § 15 BetrSichV festzulegen.

5.4.5. Der Genehmigungsbescheid, sowie die Prüfbescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie den dazu Befugten (z. B. Gewerbeaufsichtsbeamten) jederzeit vorgezeigt werden können.

5.4.6. Der Betreiber der Dampfkesselanlage hat der Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen

- jeden Unfall bei dem Betrieb der Dampfkesselanlage, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist
- und
- jeden Schaden an Wandungen des Dampfkessels oder der Druckausdehnungsgefäße, der zu einer Betriebseinstellung wegen Mängeln, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, geführt hat.



5.4.7. Die Beschäftigten sind anhand einer Betriebsanweisung über die beim Umgang mit der Anlage auftretenden Gefährdungen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu unterweisen.

6. Immissionsschutz

6.1. Begriffsbestimmung / allgemeine Anforderungen

6.1.1. Beschreibung

Der Heißwassererzeuger HW-K9 ist mit folgenden Brennern ausgestattet:

Brenner	
Typ	zwei Zweistoffbrenner TEMINOX® GLS 220 a
Hersteller	Saake
Brennstoff	Erdgas oder Heizöl EL (Mehrstoffbetrieb)
Feuerungswärmeleistung	35 MW (Erdgas) 28 MW (Heizöl EL)

Die Ableitung der Rauchgase erfolgt über zwei getrennte Abgaswege.

6.1.2. Allgemeine Anforderungen

6.1.2.1. Der Heißwassererzeuger HW-K9 ist sorgfältig zu warten und instand zu halten. Die ordnungsgemäße Funktion der Anlage ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen; hierbei sind die Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Hersteller zu beachten.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, sind Wartungsverträge mit geeigneten Unternehmen abzuschließen.

6.1.2.2. *Hinweis: Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs des Heizkraftwerkes Franziskanergasse der Regierung von Schwaben mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können (Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen von schädlichen Umwelteinwirkungen; integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau insgesamt zu erreichen; Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden).*



6.2. Dokumentation

6.2.1. Für den Betrieb des Heißwassererzeugers HW-K9 sind Betriebsanweisungen zu erstellen (**Betriebshandbuch**). Im Betriebshandbuch ist die Handhabung der Anlage, die Betriebsabläufe und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen für:

- Normalbetrieb
- Instandhaltung / Wartung
- Betriebssicherheit
- Betriebsstörungen

Dabei sind die von den Lieferanten und Herstellern vorgegebenen Bedienungsanleitungen zu berücksichtigen.

Im Betriebshandbuch sind ferner die

- Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden)

festzulegen.

6.2.2. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Es hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Überwachung (Kontrollgänge)
- besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen (ggf. Ergebnisse von orientierenden Schadstoffmessungen, z.B. im Rahmen der Wartung)

6.2.3. Das **Betriebstagebuch** nach Nebenbestimmung A. III. 6.2.2 ist von der Geschäftsführung, oder einem Beauftragten, regelmäßig, mindestens jedoch 14-tägig, zu überprüfen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Regierung von Schwaben vorzulegen.

Der Regierung von Schwaben sind auf Verlangen die Aufzeichnungen auf Datenträger zu übermitteln. Das Datenformat ist mit der Regierung von Schwaben abzustimmen.



6.3. **Brennstoffe**

6.3.1. In den Verbrennungseinrichtungen (Brenner) des Heißwassererzeugers HW-K9 dürfen nur folgende Brennstoffe eingesetzt werden:

- **Gas aus der öffentlichen Gasversorgung (Erdgas)**

Das Gas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 "Gasbeschaffenheit", Gasfamilie 2, entsprechen.

- **Heizöl EL**

Das Heizöl EL muss den Anforderungen nach DIN 51603 Teil 1 und der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) entsprechen.

6.3.2. Über den Schwefelgehalt des eingesetzten Erdgases sind in sechsmonatigem Turnus Nachweise zu führen.

Über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Heizöls sind in sechsmonatigem Turnus Nachweise zu führen.

Art und Umfang der Nachweise ist mit der Überwachungsbehörde (Regierung von Schwaben) abzustimmen. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren und der Regierung von Schwaben auf Verlangen vorzulegen.

6.4. **Anforderungen zur Luftreinhaltung**

6.4.1. *Hinweis: Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der jeweils geltenden Fassung.*

Gegenwärtig gelten die 13. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl I S. 1021) und die TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511).

6.4.2. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung beider Verbrennungseinrichtungen (Brenner) des Heißwassererzeugers HW-K9 darf im Dauerbetrieb folgende Werte nicht übersteigen:

- 35 MW beim Betrieb mit Erdgas
- 28 MW beim Betrieb mit Heizöl EL

Die Verbrennungseinrichtungen sind nur als Mehrstofffeuerungen zugelassen.

Sofern die Brenner für eine höhere Feuerungswärmeleistung ausgelegt sind, sind sie durch manipulationssichere Maßnahmen auf die o.g. Feuerungswärmeleistung zu begrenzen.



- 6.4.3. Beim Betrieb des Heißwassererzeugers HW-K9 dürfen im Abgas der Verbrennungseinrichtungen folgende Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwerte) nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert beim Betrieb mit	
	Erdgas	Heizöl EL
Gesamtstaub	5 mg/m ³	Rußzahl (RZ) 1
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³	80 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	100 mg/m ³	150 mg/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	35 mg/m ³	350 mg/m ³

Ferner dürfen beim Betrieb mit Heizöl EL die Emissionen an Stickstoffoxiden (angegeben als NO₂) im Jahresmittel den Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und – mit Ausnahme der Rußzahl - einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert (3 Vol.-%).

- 6.4.4. Zur Einhaltung der in Nebenbestimmung A. III. 6.4.3 genannten Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide dürfen die beiden Brenner nur mit der beantragten Rauchgasrezirkulation (Saake "Mini-Rezi") betrieben werden. Die Rauchgasrezirkulation ist so einzustellen, dass die Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden; die Einstellung ist durch geeignete Verriegelungen vor unbefugter Manipulation zu schützen.

6.4.5. Ableitung der Rauchgase (Abgase)

- 6.4.5.1. Die Abgase der Verbrennungseinrichtungen des Heißwassererzeugers HW-K9 sind über den bestehenden Stahlschornstein der Mitteldruckanlage mit einer Mündungshöhe von mindestens 50 m über Erdgleiche abzuleiten. Die Austrittsfläche (Kaminmündung) der Abgase darf insgesamt 1,57 m² nicht überschreiten.

Anmerkung: Die Abgase werden über zwei vorhandene Schornsteinzüge mit einem Innendurchmesser (vor der Beschleunigungsdüse) von jeweils 1.000 mm abgeleitet.

Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

Die der Kaminhöhenberechnung zu Grunde gelegten Abgastemperaturen an der Mündung von 90 °C (Erdgasbetrieb) und 110 °C (Heizöl EL-Betrieb) dürfen im Dauerbetrieb nicht unterschritten werden. Dies ist gegenüber der Regierung von Schwaben nachzuweisen (z.B. im Zuge der Emissionsmessungen).

- 6.4.5.2. Änderungen der Ableitbedingungen der Abgase (z.B. Nutzung nur eines Zuges) bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Regierung von Schwaben.

Unberührt hiervon bleiben Pflichten gem. §§ 15 und 16 BImSchG (Anzeige einer unwe-



sentlichen Änderung und Genehmigung einer wesentlichen Änderung).

6.4.6. Betriebszeiten

6.4.6.1. Die Betriebsdauer des Heißwassererzeugers HW-K9 ist beim Betrieb mit Heizöl EL zu erfassen (Betriebsstundenzähler) und zu dokumentieren. Bis spätestens mit Ablauf des **31. März** eines jeden Jahres ist der Regierung von Schwaben die Dauer des Betriebes mit Heizöl EL im jeweils zurückliegenden Kalenderjahr mitzuteilen. Die vorgenannten Pflichten entfallen, wenn die Rußzahl kontinuierlich gemessen wird.

Sofern ein Betrieb mit Heizöl EL von jährlich (Kalenderjahr) 500 Stunden oder mehr vorgesehen ist, ist dies vorab der Regierung von Schwaben anzuzeigen; die Anlage ist vorab mit einer kontinuierlichen Rußzahlmessung auszustatten. Das Konzept zur kontinuierlichen Rußzahlmessung (Messgerät, Parametrierung, etc.) bedarf der Zustimmung der Regierung von Schwaben.

6.4.7. Die Betriebsdauer der Dieselaggregate 1 (Herstell-Nr. 1045095) und 2 (Herstell-Nr. 1045096) des Heizkraftwerkes Franziskanergasse darf 8 Stunden am Tag nicht überschreiten. Abweichend hiervon kann bei gleichzeitigem Betrieb aller anderen Feuerungen der Mitteldruckanlage (HW-K7, Herstell-Nr. 887; MD-K8, Herstell-Nr. 19231 und HW-K9, Herstell-Nr. 22 070) des Heizkraftwerkes die Betriebsdauer auf 12 Stunden am Tag ausgedehnt werden.

Zur Betriebsdauer tragen der Betrieb eines einzelnen Motors und der gemeinsame Betrieb beider Motoren gleichermaßen bei. Die Betriebsdauer ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.4.8. Kontinuierliche Emissionsmessungen

6.4.8.1. Im Abgas des Heißwassererzeugers HW-K9 sind bei Betrieb mit Erdgas und Heizöl EL die Massenkonzentrationen folgender luftverunreinigender Stoffe kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten (kontinuierliche Emissionsmessung):

- Kohlenmonoxid
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid

Ferner sind die Betriebsparameter

- Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
- Feuerungswärmeleistung
- Abgastemperatur ¹⁾
- Abgasvolumenstrom ¹⁾
- Abgasfeuchte ²⁾



- Abgasdruck ¹⁾

kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen.

- ¹⁾ Auf die kontinuierliche Ermittlung der Bezugsgrößen Abgastemperatur, -volumenstrom und -druck kann verzichtet werden, wenn die Ermittlung der Massenkonzentrationen bereits normiert erfolgt.
²⁾ Auf die kontinuierliche Ermittlung der Bezugsgröße Feuchtegehalt kann verzichtet werden, wenn das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentrationen der Emissionen getrocknet wird.

Da die Abgase der beiden Brenner des Heißwassererzeugers HW-K9 getrennt abgeleitet werden, sind die kontinuierlichen Emissionsmessungen separat in jedem Abgasstrom durchzuführen. Die Einhaltung der emissionsbegrenzenden Anforderungen ist für jeden Abgasstrom nachzuweisen.

Sofern der Heißwassererzeuger HW-K9 im Kalenderjahr **500 Stunden oder mehr** mit Heizöl EL betrieben wird, ist beim Betrieb mit Heizöl EL zusätzlich auch die Rußzahl kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

6.4.8.2. Ergibt sich auf Grund der Einsatzstoffe, der Bauart, der Betriebsweise oder auf Grund von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids (NO₂) an den Stickstoffoxidemissionen (NO_x) unter 5 % liegt, kann auf die kontinuierliche Messung des NO₂ verzichtet und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zugelassen werden. Der Betreiber hat in diesem Fall Nachweise über den Anteil des NO₂ bei der Kalibrierung zu führen und der Regierung von Schwaben auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind vom Betreiber jeweils fünf Jahre nach Kalibrierung aufzubewahren.

6.4.8.3. Beim **Betrieb der Messeinrichtungen** nach Nebenbestimmung A. III. 6.4.8.1 (Emissionsmessgeräte und Auswerteeinheit) und die Parametrierung der Auswerteeinheit (Emissionswerterechner) sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13. Juni 2005, Az.: IG I 2 - 45053/5, GMBI 2005, S. 795, zuletzt geändert mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 4. August 2010, Az.: IG I 2 - 51134/0, GMBI 2010, S. 1172)
- DIN EN 14181
- VDI Richtlinie 3950
- VDI Richtlinie 2066 (nur bei der Rußzahlmessung)

Insbesondere ist zu beachten:

- Die Messeinrichtungen nach der Nebenbestimmung A. III. 6.4.8.1 zur kontinuierlichen Erfassung, Registrierung und Auswertung der Luftschadstoffe und Betriebsparameter müssen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegeben sein.



Hinweis: Eine Liste geeigneter Messeinrichtungen wird vom Umweltbundesamt bekannt gegeben (<http://www.umweltbundesamt.de>).

- Beim Einbau der Messeinrichtungen nach Nebenbestimmung A. III. 6.4.8.1 sind die Richtlinien VDI 3950 zu beachten.
- **Der ordnungsgemäße Einbau ist durch eine Bescheinigung einer von der obersten Landesbehörde für die Funktionsprüfung und Kalibrierungen von Emissionsmeseinrichtungen bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.** Die Bescheinigung ist entsprechend dem Musterbericht der VDI 3950 zu erstellen und ist der Regierung von Schwaben spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Hinweis: Die für die Kalibrierung und Funktionsprüfung zugelassenen Stellen werden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegeben (<http://www.lfu.bayern.de>).

- Die Messeinrichtungen sind durch entsprechend ausgebildetes und in die Bedienung eingewiesenes Fachpersonal zu bedienen und warten. Hierbei sind die Bedienungsanleitungen des Herstellers zu beachten. Ggf. ist ein Wartungsvertrag abzuschließen.
- Die Messeinrichtungen sind mindestens einmal im Wartungsintervall auf ihre ordnungsgemäße Funktion hin zu prüfen. Dabei sind insbesondere der Null- und Referenzpunkt zu überprüfen und aufzuzeichnen. Die Überprüfung (qualitätssichernde Maßnahme) sind nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren.

Hinweis: Die Wartungsintervalle sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.

- Es ist ein Kontrollbuch über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen zu führen. Das Kontrollbuch ist mindestens drei Jahre an der Betriebsstätte aufzubewahren und der Regierung von Schwaben auf Verlangen vorzulegen.
- Die Auswerteeinheit (Emissionswerterechner) darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung eingesetzt werden. Die gespeicherten Daten einschließlich der Parametrierung sind fünf Jahre aufzubewahren.

6.4.8.4. Für die Emissionsmeseinrichtungen ist der Regierung von Schwaben ein **Parametrierkonzept** mit Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung, einschließlich der festzulegenden Statussignale zur Zustimmung vorzulegen.

Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 zu ermitteln.

Im Bericht über die Funktionsprüfung des Emissionsrechners ist das Parametrierkonzept zu dokumentieren. Abweichungen vom festgelegten Auswertemodus bedürfen vorab der ausdrücklichen Zustimmung der Regierung von Schwaben und sind im nächsten Prüfbericht des Emissionsrechners zu dokumentieren.



6.4.8.5. Das Parametrierkonzept nach Nebenbestimmung A. III. 6.4.8.4 muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- welche Betriebszustände im Emissionsrechner registriert werden
- wie die verschiedenen Betriebszustände (Regelbetrieb, Störung, etc.) dokumentiert werden
- Definition der festgelegten Statussignale (Anlagenstatus, Messwertstatus, betriebsabhängiger Status) gemäß Anhang A der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen (siehe Nebenbestimmung A. III. 6.4.8.3)
- eingerichtete Sonderklassen
- wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt (z.B. Feuerungswärmeleistung, Anlagenleistung)
- wie die Datensicherung und -speicherung erfolgt

6.4.8.6. Die Messeinrichtungen nach Nebenbestimmung A. III. 6.4.8.1 zur kontinuierlichen Ermittlung und Auswertung der Emissionen und der Betriebsparameter sind von einer von der obersten Landesbehörde zugelassenen Messstelle (siehe Hinweis in Nebenbestimmung A. III. 6.4.8.3) kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die **Kalibrierung und Funktionsprüfung** ist nach der DIN EN 14181 durchzuführen (bei der Rußzahl ist die VDI 2066 zu beachten).

Die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durchzuführen. Anschließend ist die Kalibrierung wiederkehrend spätestens alle drei Jahre und die Funktionsprüfung wiederkehrend spätestens jährlich zu wiederholen.

Die Berichte über die Ergebnisse der Kalibrierungen und der Funktionsprüfungen sind nach der VDI Richtlinie 3950 zu erstellen und der Regierung von Schwaben unverzüglich nach Erhalt, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Kalibrierung und Funktionsprüfung vorzulegen.

6.4.8.7. Während der Betriebszeit des Heißwassererzeugers HW-K9 ist aus den Emissionsmesswerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der **Halbstundenmittelwert** (HMW) zu bilden, auf den Bezugssauerstoffgehalt und die Normbedingungen umzurechnen und zu speichern.

Aus den validierten HMW ist für jeden Tag der **Tagesmittelwert** (TMW), bezogen auf die tägliche Betriebszeit - einschließlich An- und Abfahrvorgänge - zu bilden und zu speichern.

Beim Betrieb mit Heizöl EL ist aus den validierten TMW für Stickstoffoxide der **Jahresmittelwert** zu bilden und zu speichern.



Die Klassierung (**Messzeit**) beginnt, wenn die Sauerstoffkonzentration im Abgas der 16 Vol.-% unterschreitet und endet, wenn die Sauerstoffkonzentration 16 % überschreitet.

6.4.8.8. Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn in jedem der beiden Abgaswege (Züge)

- sämtliche validierten Tagesmittelwerte die in Nebenbestimmung A. III. 6.4.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten,
- sämtliche validierten Halbstundenmittelwerte das Zweifache der in Nebenbestimmung A. III. 6.4.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten,
- der Jahresmittelwert den in Nebenbestimmung A. III. 6.4.3 festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung nach DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Messunsicherheiten zu bestimmen. Die Jahresmittelwerte sind aus den Tagesmittelwerten zu bestimmen.

6.4.8.9. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen ist für jedes Kalenderjahr ein **Messbericht** zu erstellen und bis spätestens mit Ablauf des **31. März** des Folgejahres der Regierung von Schwaben vorzulegen.

Der Messbericht muss die Klassierungen nach der in der Nebenbestimmung A. III. 6.4.8.3 genannten Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen enthalten; Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte sind zu begründen.

Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Regierung von Schwaben vorzulegen.

6.4.9. Einzelmessungen

6.4.9.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Heißwassererzeugers HW-K9, ist durch **Emissionsmessungen** nachzuweisen, dass im Abgas der Feuerung für folgende Luftschadstoffe/Parameter die in Nebenbestimmung A. III. 6.4.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- Gesamtstaub (bei Betrieb mit Erdgas)
- Rußzahl (bei Betrieb mit Heizöl EL)

Auf Verlangen der Regierung von Schwaben ist der Nachweis auch für den Luftschadstoff Schwefeloxide (angegeben als SO₂) zu erbringen.

6.4.9.2. Die Emissionsmessungen nach der Nebenbestimmung A. III. 6.4.9.1 sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.



Sofern innerhalb dieses Zeitraums Änderungen an der Anlage vorgenommen werden, die sich auf das Emissionsverhalten auswirken können (z.B. Austausch eines Brenners), sind die Emissionsmessungen unverzüglich durchzuführen.

Die Emissionsmessungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.

Die Termine für die Emissionsmessungen nach der Nebenbestimmung A. III. 6.4.9.1 sind der Regierung von Schwaben (Überwachungsbehörde) jeweils spätestens acht Tage vor Beginn der Messungen mitzuteilen.

6.4.9.3. Bei der Planung und Durchführung der Emissionsmessungen nach der Nebenbestimmung A. III. 6.4.9.1 ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Zur Gewährleistung einer messtechnisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Die Messplätze sind so auszuwählen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Sie müssen ferner ausreichend groß und über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar sein. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.
- Die eingesetzten Messverfahren zur Feststellung der Emissionen müssen dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der 13. BImSchV und der in Anhang 6 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuchs "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren und nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchzuführen. Die Probenahme muss der DIN EN 15259 entsprechen.
- Die Emissionsmessungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.
- Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchsten Emissionen durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll jeweils eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

6.4.9.4. Über die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung A. III. 6.4.9.1 ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe, den Betriebszustand der Anlage und über Einrichtungen zur Emissionsminderung.



Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Emissionsmessberichts ist auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) verfügbar (http://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm).

Die Berichte über die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Regierung von Schwaben vorzulegen.

- 6.4.9.5. Die Emissionsgrenzwerte für die nach der Nebenbestimmung A. III. 6.4.9.1 erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung, zuzüglich der Messunsicherheit, die in der Nebenbestimmung A. III. 6.4.3 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte sind der Regierung von Schwaben unverzüglich zu melden; hierbei sind die Gründe für die Überschreitungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu benennen. Die Wirksamkeit der getroffenen Abhilfemaßnahmen ist durch eine Nachmessung zu belegen.

6.5. Anforderungen zum Lärmschutz

- 6.5.1. *Hinweis: Es gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung. Gegenwärtig gilt die TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503).*

- 6.5.2. Die Beurteilungspegel der vom gesamten Heizkraftwerk (HKW) ausgehenden Geräusche dürfen folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionswerte [dB(A)] für das HKW	
Nr.	Nutzung und Lage	tagsüber *	nachts *
IO 1	Ärztehaus **; Franziskanergasse 14	55	40
IO 2	Krankenhaus Vincentinum; Franziskanergasse 12	50	40
IO 3	ehem. Hauptkrankenhaus #; Henisisusstraße 1	60 ##	
IO 4	Wohnhäuser Schwedenweg	55	40
IO 5	Gesundheitszentrum; Vinzenz-von-Paul-Platz	55 ##	
IO 6	Wohnhäuser nördlich der Bert-Brecht-Straße	55	40

* Tagzeit: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Nachtzeit: 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr

** vormals Schwesternwohnheim

jetzt Nutzung als Fachschule, Kindergarten/-hort, Büro

gegenwärtig keine schützenswerte nächtliche Nutzung



Hinweis: Die vorstehende Auflistung der Immissionsorte und Immissionswerte ersetzt die entsprechende Auflistung in der Nebenbestimmung III. 5.1.2 im Bescheid der Regierung von Schwaben vom 18. Oktober 1995, Gz: 821-8711.511.

Die Teilbeurteilungspegel der von der beantragten Maßnahme (Errichtung und Betrieb des Heißwassererzeugers HW-K9) hervorgerufenen Lärmimmissionen dürfen an den vorstehend genannten Immissionsorten die um jeweils 10 dB(A) verminderten Immissionswerte nicht überschreiten.

Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die TA Lärm.

6.5.3. Zur Einhaltung der in Nebenbestimmung A. III. 6.5.2 genannten Immissionswerte sind die in der nachfolgend aufgeführten schalltechnischen Untersuchung (*Anmerkung: Ist Bestandteil der Antragsunterlagen*) genannten Maßnahmen durchzuführen:

- "Schalltechnische Planbeurteilung und Berechnung der Schallimmissionen in der Umgebung" der Müller-BBM GmbH vom 15. Januar 2013, Bericht-Nr. M103249/02),
- ergänzt mit Schreiben der Müller-BBM GmbH, vom 25. Januar 2013, Gz: M103249/03 KA/HMR, bzgl. Geräuschemissionen und -immissionen bei Ansprechen des Sicherheitsventils,
- ergänzt mit Schreiben der Müller-BBM GmbH, vom 23. Mai 2013, Gz: M103249/04 KA/HMR, bzgl. Schalldämpfer Lüftungsöffnungen Südfassade Kesselhaus.

Die Maßnahmen sind so zu planen und auszuführen, dass die aufgeführten Schallleistungspegel und Dämmwerte sicher und dauerhaft eingehalten werden. Insbesondere sind die in Nebenbestimmung A. III. 6.5.5 genannten Werte einzuhalten.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Zur Vermeidung von Körperschallübertragung sind körperschallerzeugende Anlagenteile (z.B. Gebläse) schwingungs isoliert von körperschallabstrahlenden Bauteilen (z.B. Gebäudeaußenhaut, Fundament, Rohre, Abgasrohre, etc.) aufzustellen.
- Die Gebäudeaußenhaut des Kesselaufstellraums darf keine ungedämmten Öffnungen (Durchbrüche, Fugen, etc.) aufweisen.
- Während des Betriebs des Heizkraftwerks sind Türen und Tore der Kesselaufstellräume geschlossen zu halten.

6.5.4. Abweichungen von der in der schalltechnischen Untersuchung nach Nebenbestimmung A. III. 6.5.3 beschriebenen Bauausführung, insbesondere Abweichungen von den aufgeführten Dämmwerten, Innenraum- und Schallleistungspegeln sind nur zulässig, wenn dies nachweislich zu keiner Erhöhung der in der schalltechnischen Untersuchung genannten Beurteilungspegeln führt. Der Nachweis ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle gegenüber der Regierung von Schwaben zu erbringen. Mit der Errichtung der betreffenden Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn die Zustim-



mung der Regierung von Schwaben vorliegt.

6.5.5. Das Abgasmündungsgeräusch (Kaminmündung) jedes der beiden Abgaszüge des Heißwassererzeugers HW-K9 darf 74 dB(A) nicht übersteigen. Hierzu sind ausreichend dimensionierte Schalldämpfer einzubauen; auf die ausreichende Dämpfung tieffrequenter Geräusche ist besonders zu achten.

Der Schalleistungspegel der Lüftungsöffnungen in der Fassade des Kesselhauses (Mitteldruckhalle) darf 63 dB(A) nicht übersteigen. Hierzu sind ggf. die vorhandenen Schalldämpfer zu erweitern.

Im Kesselhaus (Aufstellraum des Heißwassererzeugers HW-K9) und im Pumpenhaus darf der Halleninnenpegel beim Betrieb des Heizkraftwerks 80 dB(A) nicht übersteigen. Hierzu sind die Brennergebläse mit Schallschutzhauben auszustatten; ggf. sind an anderen lärmrelevanten Anlagenteilen (z.B. Pumpen) Schallschutzmaßnahmen zu treffen.

6.5.6. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Heißwassererzeugers HW-K9 ist durch Schallpegelmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Wirksamkeit der geforderten Schallschutzmaßnahmen, wie sie in der in den Antragsunterlagen enthaltenen schalltechnischen Untersuchung (siehe Nebenbestimmung A. III. 6.5.3) beschrieben sind, und die Einhaltung der in Nebenbestimmung A. III. 6.5.2 festgesetzten Immissionswerte nachzuweisen.

Hierzu sind neben den Beurteilungspegeln der Gesamtanlage auch die Schalleistungspegel der lärmrelevanten Anlagenteile (z.B. Kaminmündungen, Lüftungsöffnungen) und der Halleninnenpegel zu bestimmen. Der genaue Umfang der Messungen ist vorab mit der Regierung von Schwaben abzustimmen.

Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die TA Lärm.

6.6. Betriebsstörungen

6.6.1. Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind automatisch in der ständig besetzten Leitwarte des Heizkraftwerks zu signalisieren. Es muss sichergestellt sein, dass unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Behebung der Störung ergriffen werden.

6.6.2. Ein Ausfall der Einrichtungen zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, bei denen nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich auszuschließen sind, sind der Regierung von Schwaben unverzüglich mitzuteilen.

Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die wieder zu einem ordnungsgemäßen Betrieb führen und die die ggf. auftretenden unzulässigen Emissionen minimieren.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

6.6.3. Betriebsstörungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren (Zeitpunkt und Ursache der Betriebsstörungen, getroffene Abhilfemaßnahmen).

6.7. **Sonstiges**

6.7.1. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist bis zur nächsten Inspektion nach § 16 Störfallverordnung (12. BImSchV) auf den Anlagenzustand nach der Erweiterung anzupassen.

Hinweis: Die nächste Inspektion erfolgt im 4. Quartal 2013

6.7.2. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV. Sofortvollzug

Diese Genehmigung nach § 16 BImSchG wird hinsichtlich der Ziffern A. I. bis A. III. für sofort vollziehbar erklärt.

V. Kosten

Die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg, hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **23.070,06 €** festgesetzt. Anfallende Auslagen sind zu erstatten.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

B. Gründe

I.

Die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg, betreibt auf dem Betriebsgrundstück Franziskanergasse 9, 86152 Augsburg (Flur-Nrn. 3091 und 3096 der Gemarkung Augsburg) das so genannte Heizkraftwerk Franziskanergasse, das der Erzeugung von Fernwärme und Strom für die öffentliche Energieversorgung dient.

Ein Kessel (heutige Bezeichnung: HD-K4) des Heizkraftwerkes wurde mit Bescheid des Gewerbeaufsichtsamtes Augsburg vom 25. Februar 1981, Nr. Da 906/Blo/Jfm dampfkesselrechtlich und immissionsschutzrechtlich genehmigt. Das Heizkraftwerk insgesamt wurde am 7. Mai 1986 nach § 67 BImSchG angezeigt. In der Folge ergingen verschiedene immissionsschutzrechtliche Bescheide (*Hinweis: Es werden nur heute noch relevante Bescheide aufgelistet*):

- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 4. Juli 1989, Gz: 820-8711.51/1
- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 30. März 1992, Gz: 820-8711.511
- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 31. August 1993, Gz: 820-8711.511
- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 22. Dezember 1993, Gz: 820-8711.511
- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 28. Februar 1994, Gz: 821-8711.511
- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 18. Oktober 1995, Gz: 821-8711.511
- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 22. Oktober 2007, Gz. 55.1-8711.51/1

Das Heizkraftwerk besteht im Wesentlichen aus einer Hochdruckanlage und einer Mitteldruckanlage. In der Hochdruckanlage wird der Dampf aus den Hochdruckdampfkesseln HD-K2 und HD-K4 zunächst zur Stromerzeugung in einer Dampfturbine (Dampfturbine 2) und dann zur Fernwärmeerzeugung genutzt (Kraft-Wärme-Kopplung). Die Mitteldruckanlage dient nur der Fernwärmeerzeugung. Darüber hinaus sind hier zwei Dieselaggregate vorhanden, die der Spitzen- und Notstromerzeugung dienen. Derzeit werden somit folgende Feuerungen betrieben:

	Hochdruckanlage		Mitteldruckanlage			
	HD-K2	HD-K4	HW-K7	MD-K8	Diesel 1	Diesel 2
Herstell-Nr.	509	3186	887	19231	1045095	1045096
Typ	Dampfkessel		Heißwasserkessel	Dampfkessel	Dieselmotor-Aggregat	
Hersteller (Baujahr)	EVT (1992)	Lentjes (1977)	EVT (1990)	Standardkessel Duisburg (1991)	MAN (1981)	
Brennstoff	Erdgas (Primärbrennstoff) / Heizöl EL (Reservebrennstoff)				Heizöl EL	
Feuerungswärmeleistung Erdgas / Heizöl EL [MW]	72,1 / 72,1	71,3 / 72,1	55,0 / 55,0	3,59 / 3,59	- / 6,35	- / 6,35



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Die ursprünglich im Heizkraftwerk betriebenen Feuerungen HD-K1 (Herst.-Nr. 20737), HD-K3 (Herst.-Nr. 24580), MD-K5 (Herst.-Nr. 1979) und MD-K6 (Herst.-Nr. 556) wurden stillgelegt und – bis auf HD-K3 – demontiert (Hinweis: HD-K3 wird gegenwärtig demontiert). Ferner wurde die Dampfturbine 1 stillgelegt und demontiert. Derzeit beträgt die installierte Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes damit 215,49 MW.

- Nunmehr ist beabsichtigt, im bestehenden Kraftwerksgebäude (Mitteldruckhalle) des Heizkraftwerkes einen neuen Heißwassererzeuger (interne Bezeichnung: HW-K9) als Teil der Mitteldruckanlage mit folgenden Eckdaten zu errichten und zu betreiben:

Heißwassererzeuger HW-K9	
Typ	Großwasserraumkessel; Dreizug-Zweiflammrohr-Rauchrohrkessel
Hersteller	VKK Standardkessel Köthen GmbH
Herstell-Nr.	22 070
Brennstoff	Erdgas / Heizöl EL
Feuerungswärmeleistung bei Betrieb mit Erdgas / Heizöl EL [MW]	35 MW / 28 MW

Der Heißwassererzeuger HW-K9 soll der Erzeugung von Heißwasser für die Fernwärmeversorgung dienen; eine Stromerzeugung ist nicht vorgesehen. Er wird primär die Wärmeleistung eines im April 2012 stillgelegten Hochdruckdampfkessels (Feuerungswärmeleistung: 35,1 MW) ersetzen.

Die Abgase des neuen Heißwassererzeugers sollen über zwei derzeit nicht mehr belegte Züge eines bestehenden, 50 m hohen Stahlschornsteins abgeleitet werden.

Die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH beantragte mit Schreiben vom 18. Januar 2013 bei der Regierung von Schwaben die für Errichtung und Betrieb des Heißwassererzeugers HW-K9 erforderliche Genehmigung nach § 16 BImSchG. Gleichzeitig wurde auch ein Antrag auf Ausnahme von dem Erfordernis der kontinuierlichen Bestimmung der Rußzahl im Rauchgas des Heißwassererzeugers bei Einsatz von Heizöl EL gestellt.

Der Heißwassererzeuger HW-K9 soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Antragsunterlagen wurden mehrfach ergänzt:

- Schreiben der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH vom 11. Februar 2013, Gz: BW-U/Wa/Bo (Unterschriftenliste der beteiligten Nachbarn)
- Schreiben der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH vom 21. März 2013, Gz: BW-U/Wa/Bo (Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung "Brandschutzmaßnahmen im Bestand für den Einbau des neuen Heißwasserkessels Nr. 9 im Heizkraftwerk Augsburg" des Planungsbüros für Brandschutz Weldishofer & Hienle vom 18. März 2013)



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

- Schreiben (E-Mail) der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH vom 1. März 2013 (Schreiben der Müller-BBM GmbH, vom 25. Januar 2013, Gz: M103249/03 KA/HMR, bzgl. Geräuschemissionen und -immissionen bei Ansprechen des Sicherheitsventils),
- Schreiben der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH vom 15. April 2013, Gz: BW-U/WA (Vorlage des Antrages auf Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage gemäß BetrSichV)
- Schreiben der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH vom 22. April 2013, Gz: BW-U/WA/Bo (Antrag auf Genehmigung der isolierten Abweichung für die Brandschutzmaßnahmen im Bestand)
- Schreiben (E-Mail) der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH vom 28. Mai 2013 (Schreiben der Müller-BBM GmbH, vom 23. Mai 2013, Gz: M103249/04 KA/HMR, bzgl. Schalldämpfer Lüftungsöffnungen Südfassade Kesselhaus)
- Schreiben der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH vom 5. Juni 2013, Gz: BW-U/Wa/Bo (Vorlage des Gutachtens nach § 13 Abs. 2 BetrSichV der TÜV Süd Industrie Service GmbH)

Darüber hinaus wurden Unterlagen zur Prüfung der Standsicherheit der baulichen Anlage vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2013, Gz: BW-U/Wa/Bo beantragte die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH ergänzend die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die angestrebte Genehmigung.

Im Verfahren holte die Regierung von Schwaben die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange bzw. Stellen ein:

- BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
- Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
- Stadt Augsburg
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Die im Verfahren beteiligten Stellen stimmten dem Vorhaben – teilweise unter Benennung von Aufslagenvorschlägen - zu.

II.

1. Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Bei dem Heizkraftwerk Franziskanergasse handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.1 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Das Heizkraftwerk ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Errichtung und Betrieb des Heißwassererzeugers HW-K9 bedürfen als wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a 4. BImSchV).

Das Vorhaben wurde mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 14. Februar 2013, Gz: 55.1-8711.51/1 gem. § 10 Abs.3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung wurde veröffentlicht

- in der Ausgabe der Augsburger Allgemeine (Hauptausgabe) vom 21. Februar 2013,
- im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 5. März 2013 und
- im Internetauftritt der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) im Zeitraum vom 4. März 2013 bis einschließlich 28. April 2013.

Der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen in der Zeit vom 13. März 2013 bis einschließlich 12. April 2013 jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden bei der Regierung von Schwaben, Zimmer 267, Fronhof 10, 86152 Augsburg, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 26. April 2013 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Gemäß § 16 der 9. BImSchV entfiel somit ein Erörterungstermin:

Der Wegfall des Erörterungstermins wurde mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 15. Mai 2013, Gz: 55.1-8711.51/1 öffentlich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung wurde veröffentlicht

- in der Ausgabe der Augsburger Allgemeine (Hauptausgabe) vom 25. Mai 2013,
- im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 18. Juni 2013.

Darüber hinaus wurde eine Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Internetauftritt der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) im Zeitraum vom 18. Juni 2013 bis einschließlich 4. Juli 2013 veranlasst.

Die im Genehmigungsverfahren vorgelegten ergänzenden Antragsunterlagen machten –soweit sie erst nach Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung vorlagen und daher nicht mehr mit ausgelegt werden konnten - keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, da durch sie keine Umstände darzulegen gewesen wären, die - über die bereits zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen hinaus - nachteilige Auswirkungen für Dritte hätten besorgen lassen (vgl. § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV).



3. Bei dem beantragten Heißwassererzeuger HW-K9 handelt es sich (für sich gesehen) um eine Anlage im Sinne von Nr. 1.2.2.1 Spalte 2 (S) bzw. Nr. 1.3.1 Spalte 2 (S) a.F. der Anlage 1 zum UVPG. Nachdem für das Heizkraftwerk in der Franziskanergasse 9, 86152 Augsburg als solches nach § 3 b Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.1.1 Sp. 1 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, hatte die Regierung von Schwaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Wege einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 2 UVPG). Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Änderungsvorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Regierung von Schwaben kam nach ihren Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten. Die näheren Gründe für diese Feststellung sind entsprechend § 3 c Satz 6 UVPG im Aktenvermerk der Regierung von Schwaben vom 11. Februar 2013, Gz: 55.1-8711.51/1, dargelegt. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gem. § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG mit Ziffer 2 der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 14. Februar 2013, Gz: 55.1-8711.51/1 öffentlich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung wurde veröffentlicht

- in der Ausgabe der Augsburger Allgemeine (Hauptausgabe) vom 21. Februar 2013,
- im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 5. März 2013 und
- im Internetauftritt der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) im Zeitraum vom 4. März 2013 bis einschließlich 28. April 2013.

4. Gemäß §§ 16 Abs. 1, 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach Auffassung der Regierung von Schwaben bestehen angesichts der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderungsmaßnahmen und den Betrieb der geänderten Anlage. Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

a) **Immissionsschutz**

- **Luftreinhaltung**
 - Emissionsgrenzwerte:

Für den neuen Heißwassererzeuger (HW-K9) als Bestandteil des Heizkraftwerkes gelten die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Ver-



brennungsmotorenanlagen (13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl I S. 1021) und der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-RL) vom 24. November 2010 (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 17). Die lufthygienischen Anforderungen der IE-RL wurden bei der Neufassung der 13. BImSchV in nationales Recht umgesetzt. Ferner ist das BVT-Merkblatt Großfeuerungsanlagen (Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen, Umweltbundesamt, Juli 2006) als weitere Erkenntnisquelle ggf. zu berücksichtigen.

Nach § 3 der 13. BImSchV (Aggregationsregel) ist bei einer gemeinsamen Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV - eine solche liegt beim Heizkraftwerk Franziskanergasse (HKW) vor - die Kombination von zwei oder mehr gesonderten Feuerungsanlagen, deren Abgase über einen Schornstein abgeleitet werden, als eine einzige Feuerungsanlage anzusehen. Im vorliegenden Fall werden die Abgase der Hochdruckanlage über einen 80 m hohen gemauerten Schornstein und die Abgase der Mitteldruckanlage über einen 50 m hohen Stahlschornstein abgeleitet (an letzterem wird der Heißwassererzeuger HW-K9 angeschlossen). Die Schornsteine sind ca. 50 m voneinander entfernt. Es wird daher davon ausgegangen, dass jeweils die Feuerungsanlagen der Hochdruck- und der Mitteldruckanlage gemeinsame Feuerungsanlagen bilden. Bei der Bestimmung der jeweiligen Feuerungswärmeleistung (FWL) sind Feuerungsanlagen mit einer FWL < 15 MW nicht zu berücksichtigen; für diese gelten die Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV nicht (§ 3 Abs. 3 der 13. BImSchV). Im Falle der Mitteldruckanlage sind demnach für die Bestimmung der für die Anwendung der 13. BImSchV relevanten (Gesamt-)FWL die Feuerungsanlagen HW-K7 und HW-K9 zu berücksichtigen. Nach der Erweiterung beträgt die FWL der Mitteldruckanlage 90 MW (Erdgasbetrieb) bzw. 83 MW (Heizöl EL-Betrieb).

Die Emissionsgrenzwerte (Tagesmittel- und Halbstundenmittelwerte) für HW-K9 ergeben sich aus §§ 6 und 7 der 13. BImSchV.

Beim Einsatz von Heizöl EL ist zu beachten, dass der für Stickstoffoxide anzuwendende Emissionsgrenzwert von den Einstellwerten der Sicherheitseinrichtungen für die Begrenzung der Temperatur oder des Drucks abhängt. Im vorliegenden Fall beträgt der max. zulässige Druck im Heißwasserkreislauf 18 bar (1,8 MPa) und die maximal zulässige Vorlauftemperatur 150 °C (423,15 K). Damit ergibt sich für Stickstoffoxide ein Emissionsgrenzwert (Tagesmittelwert) von 200 mg/m³. Abweichend hiervon nennt die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH in den Antragsunterlagen den für Feuerungsanlagen mit einer FWL von mehr als 100 MW bis 300 MW geltenden geringeren Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³, der durch weitergehende feuerungstechnische Maßnahmen an den Brennern (Rauchgasrezirkulation) eingehalten wird. Da dieser Wert zudem der Kaminhöhenberechnung zugrunde gelegt wurde, ist er als Emissionsgrenzwert anzusetzen.

Bei der Feuerungswärmeleistung der erweiterten Mitteldruckanlage von 83 MW beim Betrieb mit Heizöl EL gilt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d Buchst. aa) für die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid ein Emissionsgrenzwert von 350



mg/m³. Die zusätzliche Anforderung eines Schwefelabscheidegrades von mindestens 85 % gilt erst ab einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW und ist zudem nach § 6 Abs. 12 beim Einsatz von Heizöl EL, das den Anforderungen der 10. BImSchV genügt, nicht anzuwenden.

Hinsichtlich des Emissionsgrenzwertes für Kohlenmonoxid beim Heizöl EL-Betrieb wird angemerkt, dass in den Antragsunterlagen entsprechend früherer Entwürfe der novellierten 13. BImSchV ein Grenzwert von 50 mg/m³ angesetzt wurde. In der jetzt in Kraft getretenen 13. BImSchV wurde dieser auf 80 mg/m³ angehoben.

Damit gelten für den HW-K9 folgende Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwerte), die nicht überschritten werden dürfen:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert bei Einsatz von	
	Erdgas	Heizöl EL
Gesamtstaub	5 mg/m ³	Rußzahl (RZ) 1 *
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³	80 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	100 mg/m ³	150 mg/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	35 mg/m ³	350 mg/m ³

* Rußzahl als Drei-Minuten-Mittelwert

Zusätzlich dürfen im halbstündlichen Mittel (Halbstundenmittelwert) die Tagesmittelwerte um nicht mehr als das Doppelte überschritten werden.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Vol.-%.

Ergänzend sind im Falle des Einsatzes von flüssigen Brennstoffen – hier Heizöl EL – nach § 11 Abs. 3 der 13. BImSchV für Großfeuerungsanlagen, ausgenommen bestehende Anlagen, Jahresmittelwerte für die Emissionen an Stickstoffoxiden einzuhalten. Bei wesentlichen Änderungen gelten nach § 13 der 13. BImSchV diese Anforderungen für die Anlagenteile die geändert werden sollen, wobei für die Bestimmung der Anforderungen die Gesamtleistung der Anlage nach erfolgter Änderung maßgeblich ist. Aufgrund der nach § 3 der 13. BImSchV bestimmten Feuerungswärmeleistung der Mitteldruckanlage von 83 MW (bei Brennstoff Heizöl EL) ergibt sich für den HW-K9 beim Betrieb mit Heizöl EL für Stickstoffoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid) ein Emissionsgrenzwert (Jahresmittelwert) von 250 mg/m³ der nicht überschritten werden darf. Da ohnehin ein weitaus niedrigerer Tagesmittelwert von 150 mg/m³ nicht überschritten werden darf, führt dies zu keinen höheren Anforderungen.

- Emissionsbegrenzende Maßnahmen:

Die Emissionen an Schwefeloxiden werden über die Brennstoffqualität reduziert. Nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 "Gasbeschaffenheit" beträgt der Richtwert für den zu-



lässigen Gesamt-Schwefelgehalt im Erdgas (ohne Odorierungsanteil) höchstens 30 mg/m³. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Gasqualität der zulässige Emissionsgrenzwert für die Emissionen an Schwefeloxiden sicher eingehalten wird. Analog gilt dies beim Einsatz von Heizöl EL das den Anforderungen der 10. BImSchV genügt.

Zur Reduzierung der Emissionen an Stickstoffoxiden ist bei den Brennern eine s.g. Rauchgasrezirkulation vorgesehen (Saake "Mini-Rezi"). Hierdurch wird die Entstehung von Stickstoffoxiden bei der Verbrennung erfahrungsgemäß soweit reduziert, dass die Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Der Grenzwert für die Emissionen an Kohlenmonoxid kann erfahrungsgemäß bei neuen Feuerungsanlagen problemlos eingehalten werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Feuerung des HW-K9 hinsichtlich der emissionsbegrenzenden Maßnahmen dem Stand der Technik entspricht. Nach den vorliegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass die Feuerung des HW-K9 die einschlägigen Emissionsgrenzwerte einhält.

- Ableitung der Abgase und Beurteilung der Immissionen:

Die Rauchgase aus der Feuerung des HW-K9 werden über den bestehenden Stahlschornstein der Mitteldruckanlage abgeleitet. Dieser besteht aus sechs Zügen und weist eine Mündungshöhe von 50 m über Grund auf.

Gegenwärtig sind vier Züge für die Feuerungen des HW-K7, MD-K8 und der Dieselmotoren 1 und 2 belegt. Die verbleibenden beiden Züge wurden früher von den rückgebauten Feuerungen MD-K5 und MD-K6 verwendet, die ursprünglich eine FWL von jeweils 25 MW aufwiesen. Diese beiden derzeit unbenutzten Züge werden künftig für die Ableitung der Rauchgase des HW-K9 verwendet.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen ein lufthygienisches Gutachten für die wesentliche Änderung des HKW vorgelegt (Genehmigungsgutachten mit den Prüfpunkten Luftreinheit, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz der Müller-BBM GmbH vom 15. Januar 2013, Bericht-Nr. M103282/01). Bei der Berechnung der erforderlichen Schornsteinhöhe wurden die Emissionen des gesamten Heizkraftwerkes berücksichtigt. Die Schornsteinhöhenberechnung ergab, dass die Ableitung der Abgase über den vorhandenen Stahlschornstein mit einer Mündungshöhe von 50 m über Grund ausreichend ist. Dies setzt aber voraus, dass die Dieselaggregate nicht durchgehend betrieben werden, was auch der Fall ist (derzeit ist der Betrieb auf weniger als jährlich 300 Stunden begrenzt).

Nach dem vorgelegten Gutachten zur Luftreinheit unterschreiten die von dem Vorhaben hervorgerufenen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) unter der Nr. 4.6.1.1 genannten Bagatellmassenströme. Somit kann im vorliegenden Fall nach der Nr. 4.1 der TA Luft davon ausgegangen werden, dass - unabhängig von einer etwaigen Vorbelastung -



schädliche Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Aufgrund von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Schwebstaub (PM-10) liegt für die Stadt Augsburg ein Luftreinhalte-/Aktionsplan vor. Da sich das HKW im Geltungsbereich des Luftreinhalte-/Aktionsplanes und innerhalb der darin ausgewiesenen Umweltzone befindet, wurde in der lufthygienischen Begutachtung der beantragten Erweiterung des HKW ergänzend die Zusatzbelastungen durch Stickstoffdioxid (NO₂) und Schwebstaub (PM-10) ermittelt. Als Untersuchungsgebiet wird eine Kreisfläche mit einem Radius von 2.500 m um die Kaminmündung betrachtet (fünzigfache Kaminhöhe). Die für den Betrieb des HW-K9 ermittelten Zusatzbelastungen durch Stickstoffdioxid und Schwebstaub liegen für beide Stoffe unter 1% des jeweiligen Immissions-Jahreswertes, so dass die Feuerung des HW-K9 nicht relevant zur Immissionssituation beiträgt.

- Überwachung der Emissionen:

Im Rauchgasweg der Feuerung des HW-K9 sind Messeinrichtungen zur fortlaufenden Ermittlung und Registrierung der Emissionen an Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffoxiden (NO_x als NO₂) vorgesehen. Ferner werden die erforderlichen Betriebsparameter (Sauerstoff, Abgastemperatur, ggf. Abgasfeuchte) fortlaufend erfasst. Als Besonderheit ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Abgase der beiden Brenner des HW-K9 über getrennte Züge abgeleitet werden. Somit muss die fortlaufende Überwachung der Emissionen in beiden Abgaswegen erfolgen.

Nach § 21 Abs. 1 der 13. BImSchV, sind bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, kontinuierliche Emissionsmessungen für Staub und Schwefeloxide nicht erforderlich. Ersatzweise sind die Emissionen an Staub durch wiederkehrende Emissionsmessungen im dreijährigen Turnus durchzuführen. Über den Schwefelgehalt des Brennstoffs sind Nachweise im sechsmonatigen Turnus zu führen.

Nach § 21 Abs. 2 der 13. BImSchV, sind bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit leichtem Heizöl (Heizöl EL) betrieben werden, kontinuierliche Emissionsmessungen für Schwefeloxide nicht erforderlich. Über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des Brennstoffs sind Nachweise im sechsmonatigen Turnus zu führen.

Anmerkung: Das Kriterium des ausschließlichen Einsatzes der Brennstoffe Erdgas oder leichtes Heizöl wird auf die vorliegende Mehrstofffeuerungen angewandt, da hierbei im jeweiligen Betriebszustand nur ein Brennstoff eingesetzt wird und die kont. Schwefeloxidmessung für beide Brennstoffe nicht erforderlich ist.

Nach § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV sind für An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht verhindert werden kann, Sonderregelungen zu treffen. Im vorliegenden Fall erfolgt die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessung (Klassierung) sobald die Sauerstoffkonzentration im Rauchgas 16 Vol.-% unterschreitet und endet, wenn die Sauerstoffkon-



zentration 16 Vol.-% wieder überschreitet. Hierdurch werden die Emissionen beim An- und Abfahren der Anlage ausreichend berücksichtigt.

Grundsätzlich ist beim Einsatz von Heizöl EL die Einhaltung der Rußzahl 1 fortlaufend zu überwachen. Die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH hat eine Ausnahme vom Erfordernis der fortlaufenden Bestimmung der Rußzahl beantragt. Begründet wird dies mit dem geringen zeitlichen Umfang des Heizöleinsatzes von jährlich höchstens 500 Stunden.

Nach § 26 Abs. 2 der 13. BImSchV können Ausnahmen von Vorschriften der 13. BImSchV (hier: Verzicht auf die kontinuierliche Rußzahlmessung) zugelassen werden, sofern

- einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
- im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden
- die Schornsteinhöhe nach der TA Luft in der jeweils gültigen Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen des 1. Spiegelstrichs vor, und
- die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2001/80/EG nicht entgegenstehen.

Ferner kann nach § 20 Abs. 7 der 13. BImSchV die zuständige Behörde bei Feuerungsanlagen mit einer Lebensdauer von weniger als 10.000 Betriebsstunden vom Erfordernis kontinuierlicher Emissionsmessungen absehen.

Nach Nr. 5.3.3.1 der TA Luft soll auf die Forderung nach kontinuierlicher Überwachung einer Emissionsquelle verzichtet werden, wenn diese weniger als 500 Stunden im Jahr emittiert. Insofern ist davon auszugehen, dass der Aufwand für eine kontinuierliche Überwachung der Rußzahl bei einem Betrieb mit Heizöl EL von jährlich weniger als 500 Stunden unverhältnismäßig ist. Die eingesetzten Brenner entsprechen dem Stand der Emissionsminderungstechnik; die Schornsteinhöhe genügt der TA Luft. Auch stehen die Anforderungen der IE-RL der beantragten Ausnahme nicht entgegen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass in der Regel der Betrieb mit Heizöl EL weit unterhalb von jährlich 500 Stunden bleibt. Lediglich bei einer Einschränkung der Erdgasversorgung (z.B. längere Kälteperiode) wird auf Heizöl EL zurückgegriffen. Bei einer angenommenen Lebensdauer der Feuerung von 30 Jahren dürften insgesamt 10.000 Betriebsstunden mit Heizöl EL nicht erreichen werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei einem Betrieb mit Heizöl EL von weniger als 500 Stunden im Jahr auf das Erfordernis einer kontinuierlichen Rußzahlmessung verzichtet werden kann. Ersatzweise ist die Rußzahl durch wiederkehrende Einzelmessungen im dreijährigen Turnus zu be-



stimmen.

- Lärmschutz

Das HKW befindet sich im unbeplanten innerstädtischen Bereich der Stadt Augsburg. Die zum Vorhaben nächstgelegene relevante Wohnbebauung liegt westlich des Heizkraftwerks (Schwedenweg). Das näher gelegene Anwesen "Unterer Graben 12" wird von den Stadtwerken Augsburg selbst genutzt (Werkwohnungen) und wird daher nicht explizit als Immissionsort betrachtet. Weitere Wohnbebauung befindet sich nördlich des Heizkraftwerks (nördlich der Bert-Brecht-Straße). Unmittelbar östlich des Heizkraftwerks befindet sich das Krankenhaus "Vincentinum" (Franziskanergasse 12) und ein Ärztehaus (ehemaliges Schwesternwohnheim; Franziskanergasse 14). Im Süden wird derzeit auf dem Gelände des ehemaligen Hauptkrankenhauses (Vinzenz-von-Paul-Platz) ein Gebäude für ein Gesundheitszentrum (Ärztehaus, Tagesklinik) errichtet. Das bestehende Gebäude des ehemaligen Hauptkrankenhauses an der Henisiusstraße wird gemischt genutzt (Fachschule, Kindergarten, Büroräume).

Bislang wurden dem Heizkraftwerk folgende Immissionswerte zugestanden (letztmals mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 18. Oktober 1995, Gz: 821-8711.511):

Immissionsort		Immissionswerte [dB(A)] für das HKW	
		tagsüber	nachts
IO 1	ehem. Schwesternheim jetzt Ärztehaus; Franziskanergasse 14	55	40
IO 2	Krankenhaus Vincentinum; Franziskanergasse 12	50	40
IO 3	ehem. Hauptkrankenhaus	60	45
IO 4	Wohnhaus Schwedenweg 6	55	40

Nach der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für Krankenhäuser (IO 2) tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A). Die um 5 dB(A) höher festgelegten Immissionswerte berücksichtigen das hier vorliegende unmittelbare Aneinandergrenzen einer gewerblich-industriellen Nutzung (Heizkraftwerk) und eines Krankenhauses.

Das Areal des ehemaligen Hauptkrankenhauses hat jüngst eine grundlegende Nutzungsänderung erfahren. Hier entsteht auf dem Vinzenz-von-Paul-Platz als Neubau ein Ärztehaus (Gesundheitszentrum, Tagesklinik), dessen Nordflügel (IO 5) bis auf wenige Meter an das HKW heranrückt. Nach bisherigem Kenntnisstand handelt es sich um eine Tagesklinik, ohne Übernachtung von Patienten. Einzige Ausnahme hiervon ist ein s.g. Schlaflabor, das im Ostflügel (an der Franziskanergasse) vorgesehen ist. Das Schlaflabor ist jedoch im Gebäude abgeschirmt und weist keine Fenster zum HKW auf. Insbesondere in dem zum HKW nächstgelegenen Nordflügel ist keine schützenswerte nächtliche Nutzung vorgesehen. Es wird hier daher ein ganztägiger Immissionswert von 55 dB(A) – entsprechend der Schutzwürdigkeit eines allg. Wohngebietes – angesetzt; eine erhöhte Schutzwürdigkeit zur Nachtzeit wird aus den genannten Gründen nicht angenommen. Ebenso ist im Gebäude des ehem. Hauptkrankenhauses keine besonders schützenswerte nächtliche Nutzung vorgesehen (Nutzung als Fachschule, Büro, Kinder-



garten). Insgesamt werden daher für das HKW aktuell folgende Immissionswerte zu Grunde gelegt:

Immissionsort		Immissionswerte [dB(A)] für das HKW	
		tagsüber	nachts
IO 1	Ärztehaus *; Franziskanergasse 14	55	40
IO 2	Krankenhaus Vincentinum; Franziskanergasse 12	50	40
IO 3	ehem. Hauptkrankenhaus **; Henisius- straße 1	60 #	
IO 4	Wohnhäuser Schwedenweg	55	40
IO 5	Gesundheitszentrum (Nordfassade); Vinzenz-von-Paul-Platz	55 #	

* vormals Schwesternwohnheim

** jetzt Nutzung als Fachschule, Kindergarten/-hort, Büro

keine besonders schützenswerte nächtliche Nutzung

Der Vollständigkeit halber ist als weiterer Immissionsort (IO 6) die nördlich des Heizkraftwerks gelegene Wohnbebauung nördlich der Bert-Brecht-Straße zu nennen; hier wird die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes angenommen. Aufgrund der Lage von IO 6 führt dies für den HW-K9 nicht zu höheren lärmschutztechnischen Anforderungen.

Das HKW und auch der HW-K9 werden durchgehend betrieben. Maßgebliche Lärmquellen während des in lärmschutzfachlicher Hinsicht kritischeren Nachtbetriebes sind die Kaminmündung sowie die Lüftungsöffnungen.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen eine gutachterliche Äußerung zur Erweiterung des HKW vorgelegt (Schalltechnische Planbeurteilung und Berechnung der Schallimmissionen in der Umgebung der Müller-BBM GmbH vom 15. Januar 2013, Bericht-Nr. M103249/02). In der schalltechnischen Prognose wurde die in lärmschutzfachlicher Hinsicht kritischere Nachtzeit betrachtet und für die vom HW-K9 hervorgerufenen Lärmimmissionen folgende Teilbeurteilungspegel berechnet:

Immissionsort		Teilbeurteilungspegel HW-K9 [dB(A)]
IO 1	Ärztehaus; Franziskanergasse 14	29
IO 2	Krankenhaus Vincentinum; Franziskanergasse 12	29
IO 3	ehem. Hauptkrankenhaus; Henisiusstraße 1	- *
IO 4	Wohnhäuser Schwedenweg	28
IO 5	Gesundheitszentrum; Vinzenz-von-Paul-Platz	34

* der Teilbeurteilungspegel am IO 3 wurde nicht explizit bestimmt, da die Lärmemissionen durch die höhere Schutzwürdigkeit an den anderen Immissionsorten begrenzt werden.



Nach der schalltechnischen Prognose unterschreiten die Teilbeurteilungspegel der vom HW-K9 hervorgerufenen Lärmimmissionen an den umliegenden schützenswerten Nutzungen die einschlägigen Immissionswerte um mehr als 10 dB(A). Damit befinden sich im Einwirkungsbereich der Erweiterung keine maßgeblichen Immissionsorte, so dass die Erweiterung des HKW in lärmschutzfachlicher Hinsicht nicht relevant ist. Ergänzend wird angemerkt, dass dies nach überschlägiger Abschätzung auch für das Anwesen Unterer Graben 12 (Werkswohnungen) zutrifft (hier wird von der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes ausgegangen).

Die Einhaltung der prognostizierten Teilbeurteilungspegel setzt Lärminderungsmaßnahmen voraus. Insbesondere sind in den Rauchgaskanälen und ggf. an den Lüftungsöffnungen Schalldämpfer einzubauen. Insgesamt sind nach hiesiger Einschätzung die in den Gutachten beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb durch die Erweiterung des HKW keine unzulässigen Lärmimmissionen hervorgerufen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die den Gutachten zu Grunde liegenden Lärmschutzmaßnahmen realisiert werden.

- Störfall-Verordnung, Anlagensicherheit

Aufgrund der im Heizkraftwerk vorhandenen Menge an Heizöl EL ist das Heizkraftwerk Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Da die einschlägige Mengenschwelle in Spalte 5 der Stoffliste des Anhang I der 12. BImSchV nicht überschritten wird, unterliegt das HKW den Grundpflichten der 12. BImSchV.

Der HW-K9 wird in die bestehende Brennstoffversorgung eingebunden. Änderungen in der Heizöl EL-Bevorratung ergeben sich hierdurch nicht. Insofern hat die beantragte Erweiterung keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung. Das vorhandene Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist jedoch redaktionell an die geänderte Anlagenkonfiguration anzupassen.

Betriebsstörungen werden in der ständig besetzten Leitwarte des HKW erkannt; hier können geeignete Maßnahmen eingeleitet werden. Alle sicherheitstechnisch relevanten Bedieneinheiten und Einrichtungen befinden sich innerhalb der geschlossenen Kraftwerksgebäude auf dem eingefriedeten Betriebsgelände. Damit ist ausreichend Vorsorge gegen den Eingriff Unbefugter getroffen.

- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Bei wesentlichen Änderungen sind Maßnahmen zur KWK durchzuführen, sofern dies technisch möglich und verhältnismäßig ist (§ 12 der 13. BImSchV).

Die Erzeugung der vom HW-K9 bereitgestellten Wärme im KWK-Betrieb würde eine gänzlich andere Anlagentechnik erfordern (z.B. Gasmotor, Dampferzeugung). Die Stadt-



werke Augsburg Energie GmbH führt in den Antragsunterlagen aus, dass die Heißwassererzeugung auf die spezifischen Belange der Fernwärme- und Stromerzeugung abgestimmt ist und ein anderes Konzept unwirtschaftlich wäre. Da im vorliegenden Fall die erzeugte Wärme - abgesehen von geringen Abgasverlusten – vollständig in das Fernwärmenetz eingespeist wird und daher Abwärme nur in geringem Umfang anfällt, ist dem Wärmenutzungsgebot ausreichend Rechnung getragen und eine weitergehende Forderung zur Errichtung einer KWK-Anlage nicht geboten.

- **Abfallwirtschaft**

Im bestimmungsgemäßen Betrieb des HW-K9 fallen durch die Feuerungen selbst keine Reststoffe an. In geringem Umfang können Reststoffe bei Reinigungs- und Reparaturarbeiten anfallen. Diese sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abschließend ist damit festzuhalten, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben **nicht** zu erwarten sind.

Baurecht

Für das o. g. Betriebsgrundstück Franziskanergasse 9 bestehen keine Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB. Da sich die Eigenart der näheren Umgebung aufgrund der vorgefundenen Gemengelage keinem der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Baugebiete zuordnen lässt, richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 Abs. 1 BauGB.

An das seit vor 1986 bereits als Heizkraftwerk genutzte Betriebsgrundstück grenzen verschiedene Nutzungen an (wie Krankenhaus, Ärztehaus, Tagesklinik, Fachschule, Kindergarten, Büroräume, Wohnnutzung).

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Wie die immissionsschutzfachlichen Überprüfungen ergeben haben, bleiben die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt, ebenso wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben ist damit aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig. Das Einvernehmen der Stadt Augsburg wurde erteilt.

Brandschutz

Den im - in den Antragsunterlagen enthaltenen - Brandschutznachweis "Brandschutzmaßnahmen im Bestand für das Heizkraftwerk" des Planungsbüros für Brandschutz Weldishofer & Hienle in der Fassung vom 10. Januar 2013 (interne Projekt-Nr. 2011 768) beantragten Abweichungen zum Brandschutz kann nach der Stellungnahme der Stadt Augsburg vom 15. Mai 2013, Gz: 321-32.30.02 entsprochen werden. Gem. Art 3, 63 BayBO konnten die Abweichungen erteilt werden, da die Belange des Brandschutzes gewahrt werden und andere öffentlich-rechtliche oder öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange durch die erteilten Abweichungen nicht berührt werden. Die aktuellen brandschutztechnischen Anforderungen und Richtlinien werden eingehalten. Auf nachfolgende Begründung zu den ein-



zelen Abweichungen wird Bezug genommen:

- Der unter Punkt 11.1 des Brandschutznachweises beantragten Änderung der Bauauflage bzgl. der bestehenden Stahlkonstruktion ohne Feuerwiderstand für die Bereiche Kesselhaus, Maschinenhaus und Pumpenhaus wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, weil laut Richtlinie "Brandschutz in Kraftwerken" ein Schutz der Stahlkonstruktion nicht erforderlich ist.
- Der unter Punkt 11.2 des Brandschutznachweises beantragten Änderung der Bauauflage bzgl. der Trennwände zwischen Maschinenhalle, Pumpenhaus und Kesselhaus in feuerhemmender Ausführung wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, weil laut Richtlinie "Brandschutz in Kraftwerken" eine Trennwand nicht erforderlich ist.
- Der unter Punkt 11.3 des Brandschutznachweises beantragten Abweichung von Art. 33 Abs. 2 BayBO bzgl. der Überschreitung der Rettungsweglänge im Abstellraum Kellergeschoss wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, weil zwei bauliche Rettungswege und eine Brandfrüherkennung mit Alarmierung vorhanden sind.
- Der unter Punkt 11.4 des Brandschutznachweises beantragten Änderung der Bauauflage bzgl. der Bereiche Büro Leitwarte, Sozialraum, Büro und Verwaltung wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, weil die Nutzungseinheiten kleiner 400 m² groß sind.
- Der unter Punkt 11.5 des Brandschutznachweises beantragten Änderung der Bauauflage bzgl. der Deckenöffnung im Bereich der Wendeltreppe in der Elektro-Werkstatt wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, weil diese Gegebenheit gemäß Art. 29 Abs. 4 BayBO zulässig ist.
- Der unter Punkt 11.6 des Brandschutznachweises beantragten Änderung der Bauauflage bzgl. der Rauchschutztüre zwischen Treppenraum und notwendigem Flur zur Werkstatt wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, weil die Türe den aktuellen Anforderungen entspricht.
- Der unter Punkt 11.6 des Brandschutznachweises beantragten Abweichung bzgl. der Rauchschutztüre zwischen Treppenraum und Nutzungseinheiten wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn ein Abstand von 2,50 m zur Türe brandlastfrei gehalten und der entsprechende Bereich durch Rauchmelder überwacht wird (vgl. Festsetzung unter Nebenbestimmung A. III.3.3).
- Der unter Punkt 11.7 des Brandschutznachweises beantragten Abweichung bzgl. Nebentreppenraum 2 ohne Rauchableitung wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, weil die Nebentreppenträume 2 und 3 wie ein Treppenraum betrachtet werden können.
- Der unter Punkt 11.8 des Brandschutznachweises beantragten Abweichung bzgl. Stahltreppe im Nebentreppenraum 3 wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, weil weitere Notausgänge über die Arbeitsbühnen möglich sind.
- Der unter Punkt 11.9 des Brandschutznachweises beantragten Änderung der Bauauflage bzgl. DIN-Signalton-Alarmierung anstelle von Sprachdurchsage wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt.



d) **Zusammenfassung**

Nachdem damit die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

5. Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die baurechtliche Genehmigung und die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV.

Hiervon unabhängig sind die materiellen Anforderungen des Baurechts und der BetrSichV weiterhin zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

6. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer A. IV beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, da nach Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowohl ein überwiegendes Interesse des Antragstellers als auch ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung festzustellen ist.

Das Interesse der Antragstellerin als auch der Allgemeinheit liegt darin, die Versorgungssicherheit im öffentlichen Fernwärmenetz der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH durch eine zügige Errichtung und Inbetriebnahme des Heißwassererzeugers HW-K9, auch für den Fall einer gerichtlichen Überprüfung dieser Genehmigung ggf. in mehreren Instanzen, zu erreichen bzw. zu erhalten.

Der Heißwasserkessel HW-K9 soll primär die Wärmeleistung eines im April 2012 stillgelegten Hochdruckdampfkessels (Feuerungswärmeleistung: 35,1 MW) ersetzen und so die im Heizkraftwerk installierte Wärmeleistung zum Zwecke der Fernwärmeversorgung erhalten. Zu deren Sicherstellung ist eine Errichtung des Kessels vor bzw. zur nächsten Heizperiode zwingend erforderlich. Hierzu muss bereits im Juli 2013 mit den eigentlichen Errichtungsmaßnahmen begonnen werden. Ein Abwarten der Bestandskraft des Genehmigungsbescheides (öffentliche Zustellung des Genehmigungsbescheides gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a der 9.BImSchV, daran anschließende einmonatige Klagefrist gem. § 74 Abs. 1 VwGO, sowie evtl. gerichtliche Überprüfungen) würde insoweit das Ziel der Sicherstellung der Fernwärmeversorgung gefährden. Sowohl das öffentliche Interesse als auch das überwiegende Interesse des Antragstellers, dem gegenübergestellt das Interesse evtl. Kläger an einer gerichtlichen Überprüfung des Genehmigungsbescheids zurücktreten muss, ist damit anzuerkennen.

Gegen das Vorhaben der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH wurden im Übrigen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist i.S.d. § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG am 26. April 2013 keine Einwendungen erhoben. Mit dem Ende Einwendungsfrist sind damit alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, wären auf den Rechtsweg vor den ordentlichen



Gerichten zu verweisen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 BlmschG). Damit liegt materiell-rechtlich ein Fall der Präklusion vor. Suspensivinteressen Einzelner sind nicht erkennbar.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.2, 2.I.1/1.24.1.2.2.2, 7.I.2/1.1, 8.II.0/1.3.2 Kostenverzeichnis (KVz).

Bei Gesamtinvestitionen in Höhe von 2.380.000,00 € (2.000.000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer) ergibt sich für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz eine Gebühr in Höhe von **15.150,00 €** (= 5.750 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten).

Diese Gebühr ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um die jeweils auf 75 % verminderte Gebühr für die enthaltene Baugenehmigung und die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV für die Dampfkesselanlage zu erhöhen:

- a) Die Gebühr für die Baugenehmigung beträgt 4 v.T. der Baukosten in Höhe von 357.000,00 € (300.000 € zuzüglich Umsatzsteuer) und damit 1.428,00 € (gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 KVz 2 v.T. für den bauplanungsrechtlichen Teil und gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz 2 v.T. für den bauordnungsrechtlichen Teil). Die auf 75 % ermäßigte Gebühr beträgt somit **1.071,00 €**.
- b) Gem. Tarif-Nr. 7.I.2/1.1 ergibt sich für die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV (die Beheizungsleistung der Dampfkesselanlage liegt im Bereich von über 10 MW bis 100 MW) ein Gebührenrahmen in Höhe von 2.000,00 € bis 10.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten ist hier eine Gebühr in Höhe von 4.200,00 € angemessen. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr beträgt somit **3.150,00 €**.

Gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **3.699,06 €** (Prüffeld "Lärm und Erschütterungsschutz": 897,54 €; Prüffeld "Luftreinhaltung": 2.051,52 €; Prüffeld "Anlagensicherheit": 250,00 €; Prüffeld "Abfallvermeidung": 250,00 €; Prüffeld "sparsame Energienutzung": 250,00 €) entstanden.

Damit ergibt sich folgende Gesamtgebühr:

Gebühr für immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz)	15.150,00 €
Auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Baugenehmigung (Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.2, 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz)	1.071,00 €
Auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV (Tarif-Nr. 7.I.2/1.1 KVz)	3.150,00 €
Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz)	3.699,06 €
Gesamtgebühr	23.070,06 €



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Die entstandenen Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.
Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Regierung von Schwaben abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a der 9.BImSchV ist dieser Genehmigungsbescheid noch öffentlich bekanntzumachen. Die hierbei ggf. entstehenden Auslagen werden gesondert abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Kiefel

